

## Auswertung der Stellungnahmen zu B IV

Abkürzungen:

EHPG Einzelhandelsgroßprojekt

GP Golfplatz

Stgn. Stellungnahme

Stgn. Nr.	eingegangene Stellungnahme von	Datum	Zusammenfassung	Kommentar der Regionsbeauftragten	Beschlussvorschlag
<b>Allgemeines</b>					
<b>Thema Durchsetzung</b>					
11	Greiling	12.06.08	Planungsverband sollte die Einhaltung der Ziele verfolgen und bei Nichtbeachtung eingreifen (z.B. bei Verhältnismäßigkeit von Verkehrsflächen bei Gewerbegebieten)	zur Kenntnis genommen	-
18	Reichersbeuern	15.07.08	Fortschreibung wird begrüßt, Planungsverband sollte das Leitbild nicht als unverbindliche Zielsetzung sehen, sondern ggf. auch durchsetzen.	zur Kenntnis genommen	-
<b>Thema ländlicher Raum</b>					
86	Prem	25.06.08	weist auf Schaffung gleicher Chancen für alle Gemeinden u. auf notw. Stärkung d. kleineren Orte hin. Interessen der kleineren Gemeinden nicht im notwendigen Umfang berücksichtigt. Entwurf stärkt wie LEP Ober- +Mittelzentren+Ballungsgebiete. Keine neuen Perspektiven f. kl. Landgemeinden. Wettbewerbsfähigkeit wird sich verschlechtern, Dörfer noch mehr geschwächt, Abwanderungsgefahr auch aufgr. fehlender Arbeitsplätze, Schließung v. KiGa+Schulen. Landes- u. Reg.plg. sollte Ziel verfolgen, auch kl. Gde. neue Chancen zu eröffnen. Handlungsbedarf (demograph. Wandel). Entwurf wird den Erfordernissen nicht gerecht, viele kl. Gde. werden zu Verlierern gehören.	Entwurf berücksichtigt durchaus kleinere Gemeinden und den ländlichen Raum. Der ländliche Raum soll gerade durch das Zentralen-Orte-System gestärkt werden. Dabei sind die Zentralen Orte Impulsgeber für ihren Einzugsbereich. Regionalplan entspricht - auch bei zentralen Orten - den Vorgaben aus dem LEP sowie aus ROG / BayLplG. Der Regionalplan ist aus dem LEP zu entwickeln (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayLplG, § 9 Abs. 2 ROG).	-
94	Steingaden	06.06.08			
98	Wildsteig	13.06.08			
13	Jachenau	02.07.08	Berücksichtigung des ländlichen Raumes mit den kleinen Gemeinden (nicht nur Ober- und Mittelzentren)	s.o. Entwurf berücksichtigt den ländlichen Raum entsprechend Vorgaben LEP.	-
24	Bad Kohlgrub	21.07.08	Feststellung, dass größere Orte gegenüber den kleineren bevorzugt werden.	s.o. Entwurf berücksichtigt den ländlichen Raum entsprechend Vorgaben LEP.	-
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	äußert sich positiv zum Entwurf. Folgerichtig, dass zentrale Orte aufgegriffen werden. Nur wenn überörtl. Fachplanungen auf regionaler Ebene konkretisiert werden, erscheint die Einschränkungen der komm. Planungshoheit für gerechtfertigt.	zur Kenntnis genommen	-
26	Eschenlohe	03.07.08	stimmt zu, Beschränkungen der gemeindl. Planungshoheit dürfen jedoch nicht mit Fortschreibung verbunden sein.	Aus Art. 28 Grundgesetz sowie der Bayer. Verfassung leitet sich die komm. Planungshoheit ab, deren Bestandteil u.a. aus dem Recht der Gemeinden besteht, Bauleitpläne aufzustellen. Eine der dem Recht zur Bauleitplanung gezogenen gesetzlichen Grenzen besteht darin, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Abs.4 BauGB), um zu gewährleisten, dass eine Bauleitplanung mit den Vorgaben der Regional- und Landesplanung korrespondiert.	-

Thema Verkehr					
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	gesunde wirtsch. Entwicklung hängt von verbesserten Verkehrsanbindungen ab (z.B. notwendiger Lückenschluss Autobahnring im SW v. Mü, Neubau B2 ab Eschenlohe, Umgehungen Oberau + GAP, doppelgleisiger Bahnstreckenausbau bis Murnau).	Verkehrsanbindungen gehören thematisch in das Kapitel B IX Verkehr- und Nachrichtenwesen. Die Punkte können bei einer künftigen Fortschreibung des Kapitels, evtl. auch bei der Fortschreibung des überfachlichen Teils (A) eingebracht werden.	keine Änderung
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	Fortschreibung verbesserungswürdig bzgl. Verkehrsinfrastruktur. Region benötigt vor dem Hintergrund anstehender Großveranstaltungen bessere Bahnanbindung an München (optimierte Taktfrequenz), in Teilen 2-gleisiger Ausbau, Ortsumgehungen, Bau seiner beiden Tunnellösungen in GAP.	s.o.	keine Änderung
70	Burggen	11.07.08	Entwurf sieht Erhalt des Dorfkernes einschl. Läden f. tägl. Bedarf vor. Auch Gde. strebt die Stärkung des Ortskernes an. Verweist in diesem Zus.hang auf belastete Verkehrsführung (WM3). Um Attraktivität der Wohnmöglichkeiten zu erhalten, wäre Ortsumgehung wünschenswert.	s.o.	keine Änderung
Thema allgemein					
38	Riegsee	09.07.08	Anregung, zusätzlich die Schaffung von mehr qualif. Arbeitsplätzen und die Einrichtung einer FH in der Region einzuplanen.	zu Arbeitsplätzen: in 1.2 G berücksichtigt. zur FH: kann bei einer evtl. Fortschreibung des Kap.B VI eingebracht werden.	keine Änderung
101	Regionaler Planungsverband München Region 14	03.06.08	keine Bedenken oder Anregungen. Im Entwurf nimmt die Verbesserung d. Tourismus gr. Stellenwert ein. Dies kommt auch der Region München zu gute. Auf die Nutzung der Verflechtungen zum großen Verdichtungsraum München soll hingewirkt werden.	zur Kenntnis genommen	-
104	Bayerngas GmbH	10.06.08	keine Einwände. Durch Region verlaufen Gashochdruckleitungen. Bestand, Betrieb, Wartung und Unterhalt der Anlagen müssen uneingeschränkt möglich bleiben.	zur Kenntnis genommen. Der Bestand, Betrieb etc. ist durch RP-Fortschreibung nicht berührt.	-
131	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen	09.06.08	keine Einwände, sofern Maßnahmen z. Sicherung des Anlagenbestandes+ -betriebes ungehindert durchzuführen sind u. Erneuerung/Verstärkung/Umbau an gleicher Stelle/auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen keiner Beschränkung unterliegt. Hinweis, dass alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzonen zur Stgn. vorzulegen sind.		
105	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	11.06.08	Bei allen Maßnahmen im Bereich gewerb. Wirtschaft ist die Bodenversiegelung zu minimieren + Wasserrückhalt in der Fläche zu optimieren.	Bodenversiegelung durch B IV 2.3 Z sowie bestehende Kap. geregelt. Wasserrückhalt durch B XI 6ff geregelt.	keine Änderung
113	Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (in Abstimmung mit den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Miesbach und Weilheim)	26.06.08	Konkrete Ziele/Grunds. zur Land- und Forstwirtschaft (L+F) fehlen (vgl. gegensätzliche Aussage Umweltbericht Pkt. 11) u. sollten ergänzt werden. L+F ist für die Versorgung der Bevölkerung sowie für Erhalt/Pflege der Kulturlandschaft zu sichern. F ist Grundlage v. Gewerbe+Industrie, daher Stärkung regionaler Strukturen u. dezentrale Verteilung der Forst- u. Holzwirtschaft wünschenswert. Mobilisierung+nachhaltige Nutzung d. Holzreserven gewinnt an Bedeutung, Nutzung ist in Gebieten m. bisher unzureichender Erschließung zu ermöglichen. Verstärkter Einsatz v. Holz bei Energieversorgung+als klimaneutraler Baustoff ist zu unterstützen.	Konkrete Festlegungen zu L+F fehlen tatsächlich, da diese Kap. B III zugeordnet werden. Im Rahmen einer künftigen Fortschreibung des Kap. können weitere Festlegungen eingebracht werden. Im Umweltbericht wird die Aussage zur L+F gestrichen.	Im Umweltbericht unter bisherigem Punkt 11 (neuer Gliederungspunkt 10) wird "Land- und Forstwirtschaft" gestrichen.

120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	begrüßt, dass auf Natur+Umwelt, spars. Umgang Energie+Ressourcen, Förderung reg. Wirtschaftskreisläufe + Verkehrsreduktion hingewiesen wird.	zur Kenntnis genommen	-
			bemängelt Formulierungen, die zu großen Spielraum lassen und verbindlicher verfasst werden sollten. Daher müssten die "Soll"-Formulierungen in "Ist-Formulierungen umgewandelt werden (führt einige Beispiele an).	Ziele sind entsprechend der gesetzl. Anforderung grundsätzlich als Soll-Formulierung zu verfassen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).	keine Änderung
			bemängelt Fehlen eines Bezuges auf die Bestimmungen der Alpenkonvention.	Die Alpenkonvention ist einschl. ihrer Protokolle ein völkerrechtlich bindender Vertrag und damit geltendes Recht. Der Regionalplan muss geltendem Recht (und damit auch der Alpenkonvention) entsprechen. Ein Verweis ist nicht erforderlich.	keine Änderung
			Text könnte gestrafft und überschaubarer werden. Nicht allg. bekannte Fachausdrücke sollten vermieden o. erklärt werden.	ist bereits ausreichend gestrafft. Die notwendigen Fachausdrücke werden in der Begründung erläutert.	keine Änderung
			Hinweis auf formale Fehler, die wohl in der Endkorrektur beseitigt werden.	zur Kenntnis genommen, redaktionelle Fehler werden verbessert.	-
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Fortgeschriebenes Teilkapitel Bodenschätze war bisher B IV 2.2 zugeordnet. Entwurf weist unter 2.2 eine Zielaussage zu. Zweifelsfreie Zuordnung zu den Bodenschätzen ist sicherzustellen.	Teil-Kap. Bodenschätze wird inhaltlich unverändert übernommen und redaktionell in der Nummerierung geändert.	Teilkapitel Bodenschätze wird mit Begründung inhaltlich unverändert übernommen und ab B IV 5 neu nummeriert.
<b>Anmerkungen zur Frist</b>					
26	Eschenlohe	03.07.08	bemängelt kurze Frist	zur Kenntnis genommen, aufgrund Geschäftsstellenwechsel war eine längere Frist leider nicht möglich.	-
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	bemängelt kurze Frist	s.o.	-
42	Spatzenhäuser	09.06.08	nimmt vom Entwurf Kenntnis. Bemängelt kurze Frist	s.o.	-
<b>zu 1 Wirtschaftliches Leitbild</b>					
28	Farchant	15.07.08	Ergänzung: Damit die Wirtschaftskraft der Region Oberland dauerhaft entwickelt werden kann, sind die verkehrlichen Beziehungen, insbesondere zu dem möglichen Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen zu verbessern. Dies betrifft sowohl den Ausbau der Bundesstraße B2 als auch der Bahnlinie München - Garmisch-Partenkirchen - Mittenwald - Innsbruck.	Verkehrsanbindungen gehören thematisch in das Kapitel B IX Verkehr- und Nachrichtenwesen. Die Punkte können bei einer künftigen Fortschreibung des Kapitels eingebracht werden.	keine Änderung
<b>zu 1.1 G</b>					
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Anregung, letzten Satz abzuschwächen, da alleinige Fokussierung auf diese Unternehmen der Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht gerecht wird. Das Wort "vorrangig" durch "besonders" ersetzen.	Regionale Wirtschaftskreisläufe soll bewusst vorrangig Rechnung getragen werden. Ist insofern abgeschwächt, da als Grundsatz formuliert.	keine Änderung
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	begrüßt "regionale Wirtschaftskreisläufe". Dafür müssen auf reg. Ebene Wertschöpfungsketten ausgebaut+genutzt werden. Würde es begrüßen, wenn sich Planungsverband in den Prozess des reg. Entwicklungskonzepts GAP konstruktiv einbringt. Im Gegensatz zur RP-Fortschreibung wäre dies von einer interkommunalen Zusammenarbeit+Vernetzung zu erwarten, der es gelingt, Entwicklungs- + Wachstumspotentiale der Region dauerhaft zu nutzen statt individuelle Vorteile zu sichern.	zur Kenntnis genommen	-

31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebensqualitätsverbesserung, Gewerbeentwicklung und Sicherung des Naturpotentials soll geachtet werden".	ist inhaltlich richtig, entspricht aber bereits dem Wesen des Grundsatzes und dem 1. Absatz der Begründung. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	keine Änderung
44	Unterammergau	11.07.08			
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Ergänzungswunsch nach Satz 2: "Dabei soll auf gewachsene Branchenunterschiede durchaus Rücksicht genommen werden und v.a. Stärken ausgebaut und Schwächen reduziert werden". Begründung: anstatt einen neuen Mix zu gestalten, sollten Stärken analysiert werden. Gewachsene Strukturen sind förderungswürdiger als neue, ohne diese auszuschließen.	Ergänzung entspricht dem Wesen des Grundsatzes sowie der Begründung. Im Grundsatz ist zudem kein neuer Branchenmix gefordert, sondern die vorhandene Struktur berücksichtigt.	keine Änderung
102	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	03.06.08	begrüßen Grundsatz der Rohstoffsicherung. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Teilkapitel Bodenschätze soll G entsprechend umgesetzt werden.	zur Kenntnis genommen	-
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Region ist Teil der Metropolregion München bzw. des südbayer. Wirtschaftsraums. Entwicklung reg.Wirtsch.kreisläufe nur begrenzt möglich und nicht erstrebenswert, da Arbeitsteiligkeit d. derzeitigen Wirtschaftsstruktur Einkommen, Wohlstand + Arbeitsplätze sichert. eigenständige wirtsch. Entwicklung der Region wird überschätzt, ist auch nicht erstrebenswert. Höherwertige Dienstleistungen lassen sich nur aus Nachbarregionen (Ballungsraum Mü.) beziehen. Aus räumlicher Arbeitsteilung gewinnt Region 17 Wettbewerbsvorteile.	Bedeutung der Metropolregion / südbayer. Wirt.raumes ist hoch (vgl. Ergänzung EMM zu 1.4 G), dennoch sind regionale Wirtschaftskreisläufe wichtig und erforderlich. s.o.	-
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	Grundsätze sind im Entwurf mit Soll-Formulierung verknüpft. Ggf. G zur Klarstellung als Z darstellen, wenn verbindl. Festlegungen i.S. § 3 Nr.2+3 ROG. Für ein Leitbild wären Z-Formulierungen denkbar.	wird ohne Soll-Formulierung übernommen.	Änderung Satz 3: "Auf eine anhaltende Sicherung des Naturpotentials und einen sparsamen Einsatz von Energie und Rohstoffen ist hinzuwirken".
138	ROB Höhere	15.07.08	Satz 3: Bitte, Soll-Formulierungen in Grundsätzen zu vermeiden.		
148	Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V.	29.05.08	Ergänzung letzter Satz: "Zur Umweltschonung und Reduzierung des Rohstoffverbrauches sowie der Verminderung der Energieabhängigkeit vom Ausland wird neben der Energieeinsparung dem Einsatz der erneuerbaren Energien ein großer Stellenwert beigemessen Dementsprechend ist eine verstärkte Erschließung der Wasserkraft, der Windkraft, der Biomasse, der Sonnenenergie und der Geothermie erforderlich".	sind bereits im Kapitel B X Energieversorgung enthalten. Eventuelle Ergänzungen sind bei der nächsten Fortschreibung des Kapitels möglich.	keine Änderung
<b>zur Begründung 1.1 G</b>					
102	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	03.06.08	gehen davon aus, dass mit dem Ausdruck "Material" die "Rohstoffe" (vgl. Formulierung in 1.1 G) gemeint sind.	um Missverständnisse zu vermeiden, wird Begründung geändert.	Änderung Satz 2: "Material" wird durch "Rohstoff" ersetzt.

zu 1.2 G					
25	Bad Bayersoien	26.06.08	Textänderung: statt "insb. f. Frauen, Teilzeitarbeitskräfte, Jugendliche u. Ausländer" besser "insb. f. wirtschaftlich benachteiligte gesellschaftliche Gruppen"	ist für alle Benachteiligten Gruppen sinnvoll. Wird sinngemäß entsprochen und Satz 2 entsprechend geändert.	Änderung Satz 2: "Dies gilt insbesondere für wirtschaftlich benachteiligte gesellschaftliche Gruppen".
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	Textänderung: sollte für alle Benachteiligte am Arbeitsmarkt gelten.		
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Streichungswunsch Satz 2: in Bereichen der Region wäre es z.B. förderungswürdig, Einheimische in best. Berufe (Tourismus) zu bekommen. Außerd. fehlen Behinderte als zu fördernde Personen.		
44	Unterammergau	11.07.08	Redaktionell: Für Ausländer anderen Begriff verwenden	wird bereits in der Begründung darauf eingegangen, dass Fortbildungseinrichtungen möglichst in den Mittelzentren und im möglichen Oberzentrum angeboten werden sollen. Die Orientierung am zentralörtlichen System soll die optimale flächendeckende Versorgung sicherstellen. Hierdurch wird ermöglicht, dass überörtliche Einrichtungen geschaffen und dauerhaft unterhalten werden können, da hierzu ein tragfähigen Einzugsbereich erforderlich ist, der im Regelfall im zentralörtlichen Verflechtungsbereich gegeben ist.	keine Änderung
31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Hierzu sollen Fortbildungseinrichtungen ausgebaut oder ins Leben gerufen werden. Diese Einrichtungen sollen verstärkt auch in kleineren Kommunen angesiedelt werden".		
44	Unterammergau	11.07.08			
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Problem Nr. 1 ist die Beseitigung des Fachkräftemangels, nicht Schaffung eines zusätzl. Arbeitsplatzangebotes. Daher vorrangig, qualifizierte Arbeitskräfte auszubilden. Zuzustimmen ist der Forderung nach einer besseren Qualifikation der Arbeitnehmer.	auf den Fachkräftemangel wird bereits in der Begründung zu 1.2 G eingegangen. Um die Wichtigkeit zu verdeutlichen, wird der Grundsatz entsprechend ergänzt.	Änderung Satz 1: "In allen Teilräumen der Region ist die Vorbeugung bzw. Beseitigung eines Fachkräftemangels sowie die Erweiterung des Arbeitsplatzangebots von besonderer Bedeutung."
zur Begründung 1.2 G					
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	letzter Satz: Bitte, die Handwerkskammern zu ergänzen.	wird entsprochen.	letzter Satz wird um "Handwerkskammern" ergänzt.
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Abs. 4: erfordert seinerseits, dass in der Region geänderten Anforderungen entsprechende Standortbedingungen bereitgestellt werden. Ein Teil der dargestellten Zielsetzungen scheinen derartige Standortbedingungen nicht unbedingt zu fördern (1.3 G).	Zielsetzungen bewegen sich im raumordnerischen Zusammenhang. Soweit für erforderlich empfunden, wurde geänderten Anforderungen Rechnung getragen.	-
			Abs. 6: neben "ältere Arbeitnehmer" könnte "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" ergänzt werden. Auch in diesem Bereich gilt es, Fachkräftemangel entgegenzuwirken.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Kinderbetreuungseinrichtungen kommt Bedeutung zu. Wird sinngemäß entsprochen und in die Begründung mit aufgenommen.	Ergänzung der Begründung nach Satz 15: "Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, kommt zudem der Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen besondere Bedeutung zu".
152	Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	24.06.08	Hier sollte Kinderbetreuung Berücksichtigung finden.		

zu 1.3 G					
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	eine Entwicklungsmöglichkeit sollte für alle Städte und Gemeinden berücksichtigt werden.	Für die nachhaltige Raumentwicklung bedarf es der Funktionsfähigkeit unterschiedlich strukturierter Teilräume. Das Ziel übernimmt die landesweite Konzeption der Zentralen Orte aus dem LEP. Dieses zentrale-Orte-System ist für die raumstrukturelle Entwicklung - auch im Hinblick auf gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen – unverzichtbar (vgl. LEP). Ohne diese Konzeption entstünde die Gefahr, dass durch starke Bautätigkeit ein großflächiges Zusammenwachsen von Siedlungseinheiten erfolgt und die eigenständige ländliche Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur verformt würde, so dass ihre räumliche Identität verloren ginge und die ökologische und soziale Tragfähigkeit beeinträchtigt wäre. Dezentrale Orte sollen nicht benachteiligt werden, eine Ausgrenzung dieser ist nicht zu befürchten. Ein organisches Wachstum und Entwicklung der kleineren Gemeinden ist selbstverständlich nach wie vor möglich. Deren Bauleitplanung kann in lenkender Weise auf der Grundlage raumstruktureller Entwicklungsfestsetzungen Schwerpunkte künftiger Siedlungstätigkeit bestimmen.  Dennoch stellen die Entwicklungsachsen aufgrund ihrer Bündelungsfunktion ein geeignetes Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für eine an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgerichtete raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume dar. Zentrale Orte übernehmen gem. BayLplG zentrale Aufgaben und Funktionen und dienen damit als Impulsgeber für ihr Umland. Durch die Bevorzugung soll es den Zentralen Orten ermöglicht werden, überörtliche Einrichtungen zu schaffen und dauerhaft zu unterhalten, die auch der Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich zugute kommen. Die Förderung der Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung zur Erfüllung ihrer örtlichen Aufgaben bleibt davon unberührt.  Den Anmerkungen wird nicht entsprochen, zur Klarstellung aber die Begründung ergänzt.	keine Änderung des Grundsatzes, aber Klarstellung in der Begründung zu 1.3 G durch Anfügung des Satzes: "Ein organisches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung auch kleinerer Gemeinden soll durch diese Grundsätze in keiner Weise behindert werden".
25	Bad Bayersoien	26.06.08	Textänderung: "...kommen auch die anderen Orte in Betracht", um die wirtschaftliche Benachteiligung von kleineren Orten zu vermeiden.		
31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Eine Ausgrenzung bzw. ein Abhängen der kleineren Gemeinden soll nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Ansiedlung ortsnaher Beschäftigungsangebote ist daher erstrebenswert".		
44	Unterammergau	11.07.08			
36	Oberau	18.06.08	es wird davon ausgegangen, dass auch den Unter- und Kleinzentren ein ihrer Bedeutung entsprechendes Wachstum ermöglicht wird.		
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Streichungswunsch gesamter Absatz; alternativ Textänderung: "Als Wachstums- und Entwicklungspole kommen neben dem möglichen Oberzentrum GAP die Mittelzentren u. die anderen zentralen Orte in Betracht. Deren Innenstädte kommt eine wichtige Funktion zu. Dies schließt aber die Entwicklung anderer Orte ausdrücklich nicht aus, möglicherweise übernehmen auch dezentrale Orte Funktionen von zentraleren Orten". Begründung: Als Flächenregion kommt dem ländl. Raum bes. Bedeutung zu. Auch diesem ist Entwicklung zuzubilligen, nicht nur Orten auf einer sog. Entw.achse. Hier ist ausgeglichener vorzugehen.		
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 1 streichen. Änderungsvorschlag: "Wirtschaftliche Wachstumspotentiale in der Region sollen gefördert u. weiterentwickelt werden". Begründung: Festlegung von Wachstumspolen nicht erfolgversprechend (Standortentscheidungen von Unternehmen). Erfolg der Region ist auch der Dezentralität geschuldet. Gefahr durch zentralörtliches System, dass kl. Kommunen aufgrund formaler Erwägungen ein wirtschaftl. Wachstumspotenzial nicht realisieren können.		
52	Holzkirchen, Markt	24.06.08	in die stärkerer Gewichtung für Wirtschaftsentwicklung sollen die möglichen Mittelzentren einbezogen werden.		

zur Begründung 1.3 G					
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Änderung Abs. 1 ab Satz 2: „In Garmisch-Partenkirchen hat die Dienstleistungsfunktion Vorrang vor der gewerblichen Funktion. Dabei hat der Fremdenverkehr, und zwar anspruchsvoller Tourismus, dominante Bedeutung. Entsprechende Angebote müssen erhalten und weiter ausgebaut werden: Einrichtungen für Kuren, Wellness, Kongresse, Tagesausflüge, Sport“.	redaktionelle Anmerkung, wird teilweise entsprochen.	Änderung Satz 2, neuer Satz 3: "In Garmisch-Partenkirchen hat die Dienstleistungsfunktion Vorrang vor der gewerblichen Funktion. Dominante Bedeutung hat die Tourismuswirtschaft, die sich auf anspruchsvolle Urlaubs-, Kur- und Wellness- Angebote, den Kongress- und Tagestourismus sowie Sport und Medizin stützt
152	Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	24.06.08	"Tourismus" und "Fremdenverkehr" sind gleichbedeutend, daher "hässliches Wort" Fremdenverkehr vermeiden.	Ausdrücke sind gleichbedeutend, Fremdenverkehr ist lediglich ein älterer Begriff. Kann entsprochen	
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Abs. 2: statt "partizipieren" besser "teilzuhaben". Abs. 2: "Damit es nicht..." ist unverständlich, sollte umformuliert werden.	redaktionelle Anm., wird nicht entsprochen. wird verständlicher formuliert, dem Vorschlag kann entsprochen werden.	keine Änderung Textänderung Satz 5: "Es soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Ungleichgewichten zugunsten von Mittelzentren kommt. Dies gewährleistet zum einen die räumliche Verteilung der Wachstumspole innerhalb der Region, zum anderen wird sich ein stärkeres Wachstum zentraler Orte nach einiger Zeit in das Umland ausbreiten."
zu 1.4 G					
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	Änderungsvorschlag Satz 2: "Gleichzeitig soll auf die Nutzungen der Verflechtungen zum großen Verdichtungsraum der Europäischen Metropolregion München hingewirkt werden".	Mit der Teilnahme an der EMM kann die Nutzung der Verflechtungen zum gr. Verdichtungsraum München umgesetzt werden. Den Vorschlägen kann sinngemäß entsprochen werden und die Begründung entsprechend ergänzt werden.	Ergänzung 1.4 G nach Satz 2: "Die Initiative Europäische Metropolregion München (EMM) ist hierbei von besonderer Bedeutung." Ergänzung der Begründung nach Satz 3: "Durch den Beitritt der Region Oberland zur Initiative Europäische Metropolregion München (EMM) werden Impulse für die regionale Entwicklung erwartet. Als Teil der EMM kann die Region insbesondere die Ausstrahlungseffekte in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus nutzen".
46	Landkreis Miesbach	05.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Die Initiative Europäische Metropolregion München (EMM) bietet Möglichkeiten für diesbezügliche Aktivitäten".		
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	auf die Europäische Metropolregion München sollte hingewiesen werden.		
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	Grundsätze sind im Entwurf mit Soll-Formulierung verknüpft. Ggf. G zur Klarstellung als Z darstellen, wenn verbindl. Festlegungen i.S. § 3 Nr.2+3 ROG. Für ein Leitbild wären Z-Formulierungen denkbar.	wird ohne Soll-Formulierung übernommen.	Änderung Satz 2: "Gleichzeitig ist auf die Nutzung der Verflechtungen zum großen Verdichtungsraum München hinzuwirken."
138	ROB Höhere	15.07.08	Satz 2: Bitte, Soll-Formulierungen in Grundsätzen zu vermeiden.	wird ohne Soll-Formulierung übernommen.	
zu 1.5 G					
47	Bad Wiessee	06.06.08	darf nicht zu verstärktem Lkw-Verkehr durch das Tegernseer Tal führen. Weitere Belastung würde B IV Z 3.5 widersprechen.	Ziel ist die Stärkung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes und Sicherung der Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung zu gewährleisten. In diesem Sinne wird auch eine Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung angestrebt, wobei einseitige Verkehrsbelastungen vermieden werden sollen. Um dies klarzustellen, dann die Begründung zu 1.5 G ergänzt werden.	Ergänzung der Begründung zu 1.5 G Satz 6: "... der EU-Gemeinschaftsinitiative (INTERREG) durchgeführt, <u>ohne dass dies zu einem ansteigenden Lkw Verkehr im Tegernseer Tal führen soll</u> ".
54	Kreuth	13.06.08	darf nicht zu verstärktem Lkw-Verkehr durch das Tegernseer Tal führen.		
59	Tegernsee, Stadt	03.06.08	darf nicht zu verstärktem Lkw-Verkehr durch das Tegernseer Tal führen.		
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	Grundsätze sind im Entwurf mit Soll-Formulierung verknüpft. Ggf. G zur Klarstellung als Z darstellen, wenn verbindl. Festlegungen i.S. § 3 Nr.2+3 ROG. Für ein Leitbild wären Z-Formulierungen denkbar.	wird ohne Soll-Formulierung übernommen.	Änderung: "Der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Tirol auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ist insbesondere im Rahmen der Euregio Zugspitze, Wetterstein, Karwendel sowie zwischen den beiden Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach mit dem Bezirk Schwaz anzustreben."
138	ROB Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Bitte, Soll-Formulierungen in Grundsätzen zu vermeiden.	statt der Bezeichnung der Verwaltungseinheit "Bezirkshauptmannschaft" sollte der Ausdruck "Bezirk" verwendet werden.	

<b>zur Begründung 1.5 G</b>					
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Anregung aus städtebaul. Sicht, auf die Museenlandschaft in den Lkr. GAP + TÖL hinzuweisen, der als weicher Standortfaktor für die Stärkung der touristischen Entwicklung und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tirol eine positive Rolle zukommen kann.	kann sinngemäß übernommen werden.	Ergänzung letzter Satz: "Durch weiche Standortfaktoren wie die vielfältige Museenlandschaft können die touristische Entwicklung sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tirol gestärkt werden."
<b>zu 2 Gewerbliche Entwicklung</b>					
38	Riegsee	09.07.08	stimmt nicht zu, da Ziele dem gemeindlichen Planungsziel zur Gewerbe-Ausweisung entgegen stehen (möchte insbesondere für einheimischen Bedarf ein Gewerbegebiet schaffen).	Die Ausweisung von Gewerbeflächen bleibt im Rahmen einer organischen und geordneten Siedlungsentwicklung bei allen Gemeinden selbstverständlich weiterhin möglich (vgl. 2.1 Z Begründung Satz 1).	keine diesbezügliche Entwurfsänderung
105	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	11.06.08	Bei GE-Entwicklung ist ausreichende wasserwirtschaftliche Infrastruktur sicherzustellen. I.d.R. sind Gewerbegebiete anzuschließen an die zentralen Ver- und Entsorgungen der kommunalen Wasser- und Abwasseranlagen. Grundwassersensible Bereiche bedeuten höhere Anforderungen bzgl. Grundwasser- und Bodenschutz und können die geplanten gewerblichen Nutzungen einschränken. Gewerbenutzungen in Wildbacheinzugsgebieten und Schuttkegel unterliegen einer höheren Gefährdung durch alpine Naturgefahren. Bei Planung und Bauausführung sollte dies berücksichtigt werden und durch angepasstes Bauen das Restrisiko so gering wie möglich gehalten werden.	Diesbezügliche Belange sind durch Kap. RP 17 B XI sowie weiteren gesetzlichen Vorgaben abgedeckt. Ein Ergänzungsbedarf in Kap. B IV wird nicht für erforderlich gehalten.	keine diesbezügliche Entwurfsänderung
108	Bayerisches Landesamt für Umwelt	13.06.08	gibt keine Stgn. ab, sieht aber positiv, dass Aussagen zum Flächensparen dargelegt werden.	zur Kenntnis genommen	-
<b>zu 2.1 Z - 2.3 Z</b>					
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	Gesicherter Betriebsstandort bedeutet für das Handwerk, sich an Entwicklungen anpassen zu können und gg. den Betrieb zu erweitern / umzustrukturieren. Stimmt dem Prinzip der organischen Siedlungsentwicklung und interkommunalen Gewerbegebieten zu, bittet aber um zusätzliche Formulierung für das Handwerk. Ergänzungsvorschlag für neues Ziel nach 2.3 Z: "Den Flächenansprüchen des Handwerks als stark regional orientiertem Wirtschaftszweig soll in den Kommunen besonders Rechnung getragen werden. Konflikte von Handwerksbetrieben mit schützenswerter Wohnbebauung oder betriebsnotwendige Änderungen sollen daher in der Abwägung mit Planungen zu Nachverdichtungen und Forderungen nach einem sparsamen Flächenverbrauch stärker berücksichtigt werden". Begr.: Handwerk ist standorttreu und auf planungsrechtlich sicheren Standort angewiesen (kommen aus Region). Daher soll kommunale Planung so gestaltet werden, dass genehmigte Nutzungen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden.	kann teilweise übernommen werden. Konflikte mit Wohnbebauung müssen aber auf bauplanungsrechtlicher Ebene geklärt werden. Nachdem die Formulierung allerdings nicht die Konkretheit eines Zieles aufweist, muss es als Grundsatz formuliert werden.	Neuer Grundsatz 2.4 G: "Der Standortsicherung und Neuansiedlung von Handwerk ist besonders Rechnung zu tragen. In allen Gemeinden ist eine Versorgung mit Handwerk des örtlichen Bedarfs anzustreben." Begründung: "Zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung sowie zum Erhalt und Schaffung neuer Arbeitsplätze in mittelständischen Betrieben sind Handwerksbetriebe von besonderer Bedeutung. Insbesondere das mittelständische Handwerk als stark regional orientierter Wirtschaftszweig ist standorttreu und auf planungsrechtlich sichere Standorte angewiesen. Entsprechende Flächen sind daher planungsrechtlich zu schaffen und zu sichern. Dabei sollen im Rahmen der Bauleitplanung geeignete Flächen ausgewiesen werden, die zum einen handwerkliche Betriebe sichern bzw. ermöglichen, zum anderen aber auch eine unzumutbare Belästigung der Umgebung vermeiden."

zu 2.1 Z					
14	Kochel a.See	01.07.08	Ansiedlung von Unternehmen muss in Kleinzentren möglich sein.	Kleinzentren sind zentrale Orte. Ansonsten s.u.	keine Änderung
20	Schlehdorf	29.07.08	stimmt nicht zu. Im FNP ist ein Gewerbegebiet am Ortsausgang Richtung Großweil dargestellt. Die Verwirklichung dieses Gewerbegebietes würde dem Ziel widersprechen.	Die Ausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen sowie Flächen für die Ansiedlung von Unternehmen bleibt im Rahmen einer organischen und geordneten Siedlungsentwicklung bei allen Gemeinden - auch außerhalb regionaler gewerblicher Schwerpunkte oder zentraler Orte - weiterhin möglich. Dies ist in der Begründung explizit aufgeführt (vgl. 2.1 Z Begründung Satz 1). Vorgaben aus dem LEP sind ohnehin einzuhalten.	keine Änderung
36	Oberau	18.06.08	soll stärker betont werden, dass auch nicht zentrale Orte, die nicht zu den reg. gew. Schwerpunkten zählen, gewerbl. Flächen neu ausweisen können, sofern in städtebaul. Einklang.		
38	Riegsee	09.07.08	In Gemeinden außerhalb reg. gewerbl. Schwerpunkte und ohne zentr. örtl. Funktion soll die Ansiedlung von Unternehmen möglich sein, daher als G (Grundsatz) formulieren.		
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Ergänzungswunsch nach Satz 1: "Dies schließt ausdrücklich die Unternehmensansiedlung an nicht zentralen Orten auf geeigneten Flächen nicht aus". Begründung: Sind geeignete Flächen in zentr. Orten nicht vorhanden, besteht kein Grund, diese Unternehmen auf Schwerpunkte zu verweisen. Für gesunden ländl. Raum werden Unternehmen in nicht zentralen Orten benötigt.		
97	Wielenbach	18.07.08	planungsrechtliche Möglichkeiten der Gde. sollen nicht durch RP-Vorgaben eingeengt werden. Begrenzung d. Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht geboten. Dörfer würden zu Wohn- u. Schlafstätten verkommen. Organische Siedlungsentw. nicht ausreichend, entgegenzuwirken. Gde. hat überreg. Verkehrsanbindung, optimale Vor. für GE-Ansiedlung-auch über örtlichen Bedarf. weitere GE-Einschränkungen: Abwanderungsgefahr wg. fehlender Infrastruktur.		
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Einschränkung der gewerbl. Entwicklung auf die angeführten Kommunen nicht akzeptabel. Zudem wird wirtschaftl. Entwicklung durch Bestandsveränderungen geprägt sein. Diesen Unternehmen müssen ein breites Spektrum an Standortalternativen innerhalb der Region angeboten werden können mit dem Ziel, gewerbl. Potenzial u. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. Anderen, auch nicht zentralörtliche Gemeinden müssen entsprechende Entwicklungschancen eingeräumt werden.		
24	Bad Kohlgrub	21.07.08	Gewerbegebietsausweisung soll bei Bedarf in nicht zentralen Orten möglich sein.		
28	Farchant	15.07.08	für Gemeinden wie Farchant muss es weiterhin möglich sein, Gewerbe und Siedlungsgebiete auszuweisen		
56	Otterfing	11.06.08	bittet um einen Verweis auf B II 3.1 Z, wonach für Gemeinden außerhalb reg. gewerbl. Schwerpunkte möglich ist, den Bedarf für Betriebe... zu befriedigen (red. Anm. RB 17: gemeint ist wohl die Begründung zu B II 3.2 Z).	In der Begründung (Satz 1) ist ohnehin erwähnt, dass Ausweisung für alle Gemeinden möglich ist. Spezieller Querverweis wird nicht für erforderlich gehalten, es kann aber zur besseren Lesbarkeit ein allgemeiner Querverweis ergänzt werden.	Ergänzung nach Satz 3: "Auf die Ausführungen zur gewerblichen Siedlungstätigkeit in Kap. B II 3 wird verwiesen".

66	Antdorf	05.06.08	Verweis auf 1.4 G Begründung (nicht nur Wohn- +Erholungsftkt.)+auf Aktionsprogramm "Bayerns ländliche Räume", Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Begründung 2.1 Z Satz 2 führt zur weiteren Verlagerung von Dienstleistungen auf zentrale Orten. Kleinere Gemeinden sind zukunftsfähig aufzustellen. Begrenzung durch Ziel führt zur Überalterung, Abwanderung wg. fehlender Infrastruktur. Mitgliedsgde. bieten günstige Voraussetzungen für Gewerbeansiedlung auch über den örtl. Bedarf hinaus(bereits vorgesehen). Zudem Lage in Achse von bevorzugt zu entwickelnde zentrale Orte (beeinflusst Entwicklung der umliegenden kl. Gemeinden). Keine Schwächung des ländlichen Raums. Gde. bemühen sich innovativem Gewerbebestandort gerecht zu werden. Verfügen über geforderte leistungsfhg. überreg. Verkehrsanbindung + genügende Tragfähigkeit des Standortes. Dürfen nicht durch regionalplanerische Vorgaben eingeengt, sondern sollen in Gewerbe-Ansiedlung unterstützt werden, um ländl. Raum zu gestalten.	Leitziel der Landes- und Regionalplanung ist die Schaffung gleicher Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. z.B. LEP A I 1.1 Z, LEP A I 4.1.1 G, RP 17 A II 1.2 G Begründung) sowie die Stärkung des ländlichen Raumes. Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist in allen Gemeinden weiterhin grundsätzlich möglich (s.o.).	keine Änderung
73	Habach	05.06.08			
80	Obersöchering	05.06.08			
93	Sindelsdorf	05.06.08			
85	Polling	08.07.08	sieht sich in eigenständiger, wirtschaftlicher Planung+Entwicklung benachteiligt. Begründung: erforderliche GE-Ausweisung wird erschwert. Potential fehlt, neue Betriebe anzusiedeln, Abwanderungsgefahr. Gegensatz zu 1.1 G (Energie) und 1.2 G (Arbeitsplatzangebot insb. für...). Problematisch: Vorgabe fördert indirekt Verkehrsaufkommen. Betroffene Gruppen aus 1.2G sollen wohnortnah gefördert werden, da diese sonst mit Energiekosten belastet werden. Möchte sicherstellen, dass Ort zu keiner reinen Schlafstätte verkommt und der Entw. entgegenwirken, dass Menschen "um der Wohnqualität u. Bodenpreise willen in der Region" (Begr. 1.2 G) leben.	Wohnortnahe Gewerbeflächen werden durch das Ziel nicht verhindert. Die Ausweisung bleibt im Rahmen einer organischen und geordneten Siedlungsentwicklung bei allen Gemeinden weiterhin möglich (vgl. 2.1 Z Begründung Satz 1).	keine Änderung
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	Insb. regionale gewerbl. Schwerpunkte und zentrale Orte werden seitens des Marktes in der Verantwortung für die Ausweisung geeigneter Standorte gesehen.	zur Kenntnis genommen.	-
			wird einer Verlagerung ansässiger Unternehmen in die Gemeinden mit dem am leichtesten aktivierbaren Gewerbeflächenpotential Vorschub geleistet, werden infrastrukturelle Probleme geschaffen.	zur Kenntnis genommen.	-
53	Irschenberg	09.06.08	einverstanden, obwohl die Ausweisung neuer GE-Flächen bevorzugt in Mittel- + Unterzentren stattfinden soll. Entspricht dem bisherigen Ziel und hat die Schaffung der neuen kl. GE-Flächen nicht behindert.	zur Kenntnis genommen	-
70	Burggen	11.07.08	Konzentration von Gewerbegebieten außerhalb sog. Mittelzentren wird nicht favorisiert. Bsp. Gewerbe-Ansiedlung an nördlichen Gemeindegrenze ('schmutziges' Gewerbe). Negative Auswirkungen (Emiss., Landsch.bild, Verkehr), daher sollten ähnliche Gewerbe-Ansiedlungen zukünftig verhindert werden.	Gewerbeflächen sind grundsätzlich in jeder Gemeinde möglich. Auswirkungen bzgl. Landschaftsbild, Emissionen, Verkehr etc. sind im Wesentlichen über die kommunale Bauleitplanung abzuarbeiten.	keine Änderung
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Ergänzung bei den Voraussetzungen für die Ansiedlung auch "in Bereichen entlang der Entwicklungsachsen" (s. B II 1.3 Z)	kann zugestimmt werden.	Ergänzung in Ziel und Begründung: 2.1 Z: 2.1 Z: "...in den zentralen Orten sowie <u>in geeigneten Orten entlang der Entwicklungsachsen</u> durch ...". Begründung: "... bevorzugt in den zentralen Orten und <u>in geeigneten Orten entlang der Entwicklungsachsen</u> ..."

23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Satz 3: Anregung, die Notwendigkeit interkommunaler Gewerbegebiet stärker zu betonen.	kann zugestimmt werden.	Änderung Satz 3: "Die Anlage von interkommunalen Gewerbegebieten soll angestrebt werden, um einen sparsamen Flächenverbrauch sowie eine Verringerung der Erschließungs- und Infrastrukturkosten zu erreichen."
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	Unterstützung bei der Anlage interkommunaler Gewerbegebiete wird als positives Zeichen gesehen und hätte bereits in der Vergangenheit geholfen.	zur Kenntnis genommen.	-
31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Kleinere Gemeinden sollen möglichst gemeinsame Gewerbegebiete bereitstellen, wobei bereits vorhandene Gebiete zunächst entwickelt werden sollen".	Interkommunale Gewerbegebiete sind nicht nur in kleineren, sondern in allen Gemeinden wünschenswert. Vorrangige Entwicklung vorhandener Gebiete ist ohnehin nach LEP A I 2.4 Z, B VI 1.1 Z, RP 17 B II 1.1 G erforderlich. In 2.1 Z Satz 3 wird bereits auf ausgewiesene Flächen verwiesen.	keine Änderung
44	Unterammergau	11.07.08			
70	Burggen	11.07.08	Gde. verfügt über ein 40.000 m² Gewerbegebiet. Nutzung mit umliegenden Gemeinden als interkomm. Gewerbegebiet wäre wünschenswert.	zur Kenntnis genommen. Liegt in der Verantwortung und Planungshoheit der Kommunen, wird aber durch die Regionalplanung selbstverständlich unterstützt.	-
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Anlage interkommunaler Gewerbegebiete wird unterstützt. Es fehlen konkrete Hinweise, wie ein Anreizsystem für Kommunen ausgestaltet werden soll.	Anreiz besteht in der Verringerung des Flächenverbrauchs sowie der Verringerung der Erschließungs- / Infrastrukturkosten (vgl. Zielergänzung + Begründung). Weiteres müsste durch die Kommunen in ihrer Planungshoheit geschaffen werden.	keine Änderung
60	Valley	24.06.08	Planungshoheit der Gde. darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind auch interkommunale Gewerbeflächen aus Gründen der Gewerbesteuer und der Arbeitsplätze gut vorstellbar.	Aus Art. 28 Grundgesetz sowie der Bayer. Verfassung leitet sich die komm. Planungshoheit ab, deren Bestandteil u.a. aus dem Recht der Gemeinden besteht, Bauleitpläne aufzustellen. Eine der dem Recht zur Bauleitplanung gezogenen gesetzlichen Grenzen besteht darin, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Abs.4 BauGB), um zu gewährleisten, dass eine Bauleitplanung mit den Vorgaben der Regional- und Landesplanung korrespondiert.	keine Änderung
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Satz 1: es sollte möglichst vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Standorte, die Gütertransport per Bahn ermöglichen, sind zu bevorzugen.	Nutzung der Infrastruktur kann ergänzt werden. Gütertransport wird in Ziel 2.2 erwähnt.	Bzgl. Gütertransport erfolgt keine Änderung. Ergänzung nach Satz 1: "Dabei soll vorhandene Infrastruktur möglichst effizient genutzt werden."
			Satz 2: sollen auf brachliegende Gewerbeflächen gelenkt werden.	Vorrangige Entwicklung ausgewiesener Flächen ist ohnehin nach LEP A I 2.4 Z, B VI 1.1 Z, RP 17 B II 1.1 G erforderlich. In 2.1 Z Satz 3 wird bereits auf ausgewiesene Flächen verwiesen.	keine Änderung
<b>zur Begründung 2.1 Z</b>					
21	Wackersberg	14.07.08	Bad Tölz soll als regionaler gewerblicher Schwerpunkt aufgenommen werden.	Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz sind als zentrale Orte ohnehin von der bisherigen Formulierung ("zentrale Orte") erfasst. Aufgrund der Doppelsicherung in 2.1 Z (gewerbliche Schwerpunkte sind zentrale Orte) kann der Begriff "regionale gewerbliche Schwerpunkte" komplett entfallen.	Streichung 2.1 Z Satz 1: "...insbesondere in den regionalen gewerblichen Schwerpunkten und in den zentralen Orten..." Streichung Begründung zu 2.1 Z: "...und insbesondere in den regionalen gewerblichen Schwerpunkten zur Verfügung... Als regionale gewerbliche Schwerpunkte gelten: Schongau/Peiting/Altenstadt, Weilheim i.OB, Peißenberg, Penzberg, Wolfratshausen/Geretsried, Miesbach/Hausham, Murnau a. Staffelsee und Holzkirchen".
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	GAP sollte als regionaler gewerblicher Schwerpunkt benannt werden.		

23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Ergänzung, dass in strukturschwächeren Gebieten wie dem südl. Landkreis GAP (Mittenwald/Krün) GE-Ansiedlungen erwünscht sind. Garmisch-Partenkirchen/Grainau/Farchant sowie Murnau/Eschenlohe/Großweil sollten als potentielle Standorte für weitere GE-Entwicklung genannt werden.	Das Ziel stellt auf die bedeutenden gewerblichen Schwerpunkte in der Region ab. Darüber hinaus ist die Gewerbeentwicklung grundsätzlich in allen Gemeinden möglich ist. Eine Ergänzung der potentiellen gewerblichen Standorte müsste für die ganz Region ergänzt werden, ist hier aber nicht erforderlich.	keine Änderung	
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Anregung, Bezug zum Flächensparbündnis Bayern herzustellen und Dringlichkeit Flächensparen stärker zu betonen.	Bezug kann hergestellt werden. Dringlichkeit ist im Rahmen der Begründung sowie durch weitere landes- und regionalplanerische Ziele hinreichend dargestellt.	Ergänzung vorletzter Satz: "Auf das Bündnis zum Flächensparen der Bayerischen Staatsregierung wird dabei hingewiesen".	
134	IHK für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 2 + 3 ersatzlos streichen (geänderte Anforderungen erfordern entsprechende Standortbedingungen).	Die Bevorzugung dieser Orte wird für erforderlich gehalten, unabhängig davon ist eine Entwicklung in allen Gemeinden grundsätzlich möglich (vgl. Satz 1)	keine Änderung	
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Anregung aus städtebaul. Sicht, explizit Bahnbrachen zu erwähnen (aufgrund des gr. Anteils im Lkr. GAP).	kann im Zusammenhang mit Konversionsflächen explizit erwähnt werden (vgl. Anm. IHK zu 2.2 Z).	Ergänzung: "Dabei kommt der Nutzung von Konversionsflächen (insbesondere die in der Region vorhandenen Bahnbrachen) eine besondere Bedeutung zu".	
<b>zu 2.2 Z</b>						
4	Benediktbeuern	03.07.08	Örtliche Besonderheiten und Tourismus führen zwangsweise zur Gewerbeflächenansiedlung abgesetzt von bestehender Bebauung.	Der Regionalplan ist aus dem LEP zu entwickeln (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayLplG, § 9 Abs. 2 ROG). Nach LEP B VI.1.1 Z sowie Regionalplan B II 1.6 Z soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI.1.1 Z). Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden (LEP B VI 1.5 Z). Die Anbindung neuer Baugebiete ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Zersiedelung und trägt zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Zudem werden durch die Anbindung ökonomische Aspekte bzgl. Ausbau und Unterhalt berücksichtigt. Ausnahmen vom Anbindungsziel sind nach LEP nur in bes. Fällen möglich (z.B. wenn keine Erweiterungsmöglichkeit mehr besteht). Im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung kommt nach LEP ausnahmsweise eine nicht angebundene Lage in Betracht (z.B. Vorhaben, die auf spezifische Standortvorteile angewiesen sind und sich angebunden nicht realisieren lassen, vgl. Begründung LEP B VI 1.1 Z).	keine Änderung	
5	Bichl	11.07.08	Anbindung eines neuen Gewerbegebiets stellt bei kleineren ländlichen Gemeinden sowie aufgrund geografischer Lage ein Problem dar.			
14	Kochel a.See	01.07.08	Ansiedlung/Erweiterung von Gewerbegebieten muss abgesetzt von bestehender Bebauung sowie im Außenbereich möglich sein und darf nicht eingeschränkt werden.			
20	Schlehdorf	29.07.08	stimmt nicht zu. Im FNP ist ein Gewerbegebiet am Ortsausgang Richtung Großweil dargestellt. Die Verwirklichung dieses Gewerbegebietes würde dem Ziel widersprechen.			
24	Bad Kohlgrub	21.07.08	Zersiedelung sollte nachrangig bewertet werden, wenn ein Gewerbegebiet im Einzelfall z.B. aufgrund Verkehrsanbindung notwendig ist.			
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Änderungswunsch: "Gewerbegebiete sollen nach Möglichkeit nicht abgesetzt von der bestehenden Bebauung...". Begründung: Ziel lässt Gemeinden zu wenig Spielraum, um im Einzelfall auf Abweichungen reagieren zu können.			
52	Holzkirchen, Markt	24.06.08	Formulierung erschwert Gewerbebestandortentwicklung. Gewerbeausweisung soll dort erleichtert werden, wo -auch abgesetzt- durch die Lagen (nahe) an überörtlichen Verkehrswegen die Vermeidung von Imm.konflikten+Verkehrsentlastung von Ortszentren erreicht werden könnte.			
60	Valley	24.06.08	Ausweisung von Bauflächen ohne Anbindung an geeignete Siedlungseinheit.			
31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Eine vorhandene Infrastruktur und zu erwartende Emissionen sind hierbei mit zu berücksichtigen".			keine Änderung
44	Unterammergau	11.07.08				
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Überprüfung in Bezug auf die in der Region vorhandenen Konversionsflächen. Sonst Gefahr, dass diese nicht mehr gewerblich umgenutzt werden können. Anschlussnutzung trägt zum Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei.	Überprüfung wird im Rahmen des Regionalplans nicht für erforderlich gehalten. Konversionsflächen wurden in der Begründung zu 2.1 Z ergänzt.	keine Änderung (s. Ergänzung der Begründung 2.1 Z)	

zur Begründung 2.2 Z					
60	Valley	24.06.08	Satz 3 ergänzen: "Ausnahmen vom Ziel der Anbindung ... nicht möglich <u>oder die bedeutend bessere Lösung</u> ist.	wäre ein Widerspruch zum LEP (s.o. zu 2.2 Z).	keine Änderung
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Änderung Satz 2: "Durch Streubebauung wird die Funktionsfähigkeit der Freiräume beeinträchtigt u. Ansatzpunkte für weitere Bebauung werden geschaffen."	redaktionelle Änderung, kann zur Vereinfachung des Satzes entsprochen werden.	Änderung Satz 2: "Durch Streubebauung wird die Funktionsfähigkeit der Freiräume beeinträchtigt und es werden Ansatzpunkte für weitere Bebauung geschaffen."
zu 2.3 Z					
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Erfordernis fraglich, da für gewerbl. Wirtsch. ein ökonom. Anreiz zum effizienten Umgang mit Ressource 'Fläche' gegeben ist.	Erfordernis wichtig, da ein sparsamer Flächenumgang oftmals nicht praktiziert wird. Trägt dem Ziel LEP B VI 1.1. sowie § 1 a Abs. 2 BauGB Rechnung.	keine Änderung
			Satz 2 streichen, da unklar, was unter "unbedingt notw. Umfang" zu verstehen ist, wer dies festlegt u. als Regionalplanziel unangemessen. Sollte Vorgabe dennoch erfolgen, dann als G wie folgt: "Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten".	sparsame Flächenversiegelung unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund+Boden wichtig (s.o.). Daher sollte Formulierung als Z erhalten bleiben. Was unter dem "unb.notw.Umfang" zu verstehen ist, muss im Einzelfall entschieden werden.	keine Änderung
138	ROB Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Satz 1: entspricht nicht der gesetzl. Anforderung für Ziele (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG - Ziele grundsätzlich als Soll-Formulierung).	wird entsprochen.	Änderung Satz 1: "Bei Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen bestehender Betriebe soll durch eine flächensparende Bauweise bzw. Gestaltung des Betriebsgeländes der Knappheit von Grund und Boden Rechnung getragen werden".
zur Begründung 2.3 Z					
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 2 streichen (vgl. 2.3 Z)	Ziel bleibt erhalten (s.o.).	keine Änderung
150	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	16.06.08	Ergänzungsvorschlag letzter Satz: "... und das auf versiegelten Flächen gesammelte Niederschlagswasser entsprechend den anstehenden natürlichen Bodenverhältnissen bewirtschaftet werden.	Sammlung von Niederschlagswasser ist nicht in 2.3 Z enthalten und sollte daher auch nicht in der Begründung erfolgen. Sammlung + Bewirtschaftung von Niederschlagswasser gehört thematisch zu B XI.	keine Änderung
zu 2.4 Z					
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	steht zwar weniger im Vordergrund, wird aber unterstützt. Derzeitige Initiative der Staatsregierung noch nicht ausreichend.	zur Kenntnis genommen.	-
31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Zukünftige Neuerungen in diesem Technologiesektor sollen möglichst zeitnah auch flächendeckend eingeführt werden".	Die flächendeckende Versorgung ist im Ziel bereits aufgeführt. Da Neuerungen derzeit nicht absehbar sind, bedarf es auch keine diesbezügliche Ergänzung.	keine Änderung
44	Unterammergau	11.07.08			
70	Burgen	11.07.08	DSL-Anschluss benötigt. StMWIVT hat flächendeckende Versorgung vorgesehen (ländl. Raum). Bitte, das Projekt zu unterstützen.	zur Kenntnis genommen. Planungsverband hat keine Möglichkeiten, einen DSL-Anschluss zu fördern. Möglicherweise wäre eine politische Einflussnahme des Verbandes auf die Staatsregierung möglich, aber nicht im Rahmen des Regionalplans.	-



zu 3.3 Z					
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	Vorschlag, den Begriff "sanfter Tourismus" durch "angepasster Tourismus unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze nachhaltigen Wirtschaftens" zu ersetzen.	Der Begriff „sanfter Tourismus“ wurde Ende der 70er Jahre geprägt und fasst nach Def. des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Umweltverträglichkeit, Sozialverträglichkeit, Wertschöpfung + eine "neue Reisekultur" zusammen. Der „nachhaltige Tourismus“ (90er Jahre) ist durch eine umfassende Weltanschauung geprägt und schließt wirtschaftlicher Entwicklungen mit ein. Er wird sinngemäß definiert als Tourismus mit sozialer, kultureller, ökologischer + wirtschaftlicher Verträglichkeit. Er ist ethisch + sozial gerecht + kulturell angepasst, ökologisch tragfähig sowie wirtschaftlich sinnvoll + ergiebig (forum umwelt und entwicklung, 1999). Wichtig ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Eigenart und Schönheit von Natur+Landschaft, Gewährleistung der Umweltqualität, Senkung des Ressourcenverbrauchs, Erhöhung der Effizienz bei der Nutzung natürlicher + kultureller Ressourcen (BfN 1998). Daher kann der Begriff "sanfter Tourismus" durch "nachhaltiger Tourismus" ersetzt werden.	Textänderung Satz 3: "... Entwicklung eines "nachhaltigen Tourismus" ...".
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Begriff "sanfter Tourismus" könnte durch "integrativer bzw. nachhaltiger Tourismus" präzisiert werden. Begr.: Verweis auf Bgm.-Besprechung am 23.06.2008		
24	Bad Kohigrub	21.07.08	Bezeichnung "naturnaher Tourismus" statt "sanfter Tourismus"		
25	Bad Bayersoien	26.06.08	Textänderung: "eines naturnahen Tourismus" statt "sanfter Tourismus", da Begriff zu ungenau		
28	Farchant	15.07.08	Begriff "sanfter Tourismus" zu ungenau, entweder ersetzen durch "naturverträglich" oder umfangreichere Beschreibung ergänzen.		
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	wird unterstützt. Hinweis, dass Begrifflichkeiten unklar. "Sanfter Tourismus" ist nicht die Lösung für nachhaltige wirtschaftlichen Entwicklung. Evtl. geeigneter: "naturverträglicher Tourismus".		
44	Unterammergau	11.07.08	"Sanfter Tourismus" steht für eine restriktive Ausrichtung zum Naturschutz. Folgen+Bedingungen für Landwirtschaft sind weder definiert noch kommuniziert. Eine grundlegende Festschreibung soll nicht erfolgen, da weitere Entwicklungen des Tourismus nicht berücksichtigt wären.		
144	Tourismusverband München-Oberbayern e.V.	27.08.08	Entwicklung des sanften Tourismus, jedoch unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, notwendigen Veränderungen (keine wettbewerbsverzerrenden Bedingungen gegenüber Konkurrenz)		
31	Großweil	25.06.08	Ergänzungsvorschlag: "Ebenso ist die verstärkte Entwicklung von privat angebotenen Ferienunterkünften nachhaltig zu unterstützen. Für Naherholungsgäste sollen Anreize geschaffen werden, die etwaige Belastungen der ländlichen Gebiete minimieren und zu einer Wertschöpfung in der Region führen".	sinngemäß kann diese Entwicklung unter dem Oberbegriff "nachhaltiger Tourismus" erfasst werden. Die Entwicklung und Verbesserung des Tourismus schließt private Ferienunterkünfte mit ein, eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich.	s.o.
44	Unterammergau	11.07.08	Ergänzungsvorschlag: "Ebenso ist die verstärkte Entwicklung von privat angebotenen Ferienunterkünften nachhaltig zu unterstützen".		
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Ergänzung: "Bei der Weiterentwicklung des touristischen Angebots sollte darauf geachtet werden, dass der Tourist für dessen Nutzung nicht auf den Pkw angewiesen ist + auf ausreichende ÖPNV-Angebote zurückgreifen kann".	Eine ausreichende ÖPNV-Versorgung ist zum einen über den Oberbegriff "nachhaltiger Tourismus" erfasst, zum anderen Bestandteil des Kap. B IX.	keine Änderung
33	Mittenwald, Markt	21.07.08	"Sanfter Tourismus" schließt eine sinnvolle Verbesserung+Erweiterung notwendiger Tourismuseinrichtungen (z.B. alpiner Skisport) nicht aus.	Weder "sanfter" noch "nachhaltiger" Tourismus schließt von vornherein notwendige Tourismuseinrichtungen aus.	-
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 2 streichen, stattdessen: "Eine stärkere Auslastung in den saison schwachen Zeiten soll erreicht werden". Begr.: Erforderlich, da diese bei 35 %.	sinngemäß ist das gleiche formuliert, keine Änderung erforderlich.	keine Änderung
138	ROB Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Satz 2: entspricht nicht der gesetzl. Anforderung für Ziele (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG - Ziele grundsätzlich als Soll-Formulierung).	wird entsprochen.	Änderung Satz 2: "Dabei soll besonders auf eine stärkere saisonale Ausgeglichenheit geachtet werden".
4	Benediktbeuern	03.07.08	Es sollte verstärkt auf "Kulturtourismus" hingewiesen werden.	Kulturtourismus ist eine sinnvolle Erweiterung, insb. auch in Bezug zum Vorschlag zur geänderten Formulierung der Begründung 1.5 G. Im weitesten Sinne ist Kulturtourismus im Begriff des "nachhaltigen Tourismus" enthalten. Zur Klarstellung kann die Formulierung in der Begründung ergänzt werden.	Textänderung Begründung Satz 3: Ergänzung des Begriffs "Kulturtourismus" (s.u.)

zur Begründung 3.3 Z					
144	Tourismusverband München-Oberbayern e.V.	27.08.08	Bei Tourismusformen Tagestourismus ergänzen.	wird entsprochen.	Textänderung Begründung Satz 3: Ergänzung des Begriffs "Tagestourismus" (s.u.)
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	Vorschlag, den gesamten Gesundheitstourismus aufzuzählen	wird entsprochen.	Textänderung Begründung Satz 3: „Aufgrund der unterschiedlichen Tourismusformen wie Geschäftsreiseverkehr, Urlaubs-, Gesundheits-, Kultur- und Tagestourismus u.ä. werden die entsprechenden Einrichtungen...“
			Empfehlung, als Beispiel für nachhaltigen Tourismus die Weiterentwicklung des Tölzer Landes aufzuführen	aufgrund des vielseitigen Begriffs des "nachhaltigen Tourismus" brauchen keine Beispiele explizit aufgeführt werden.	keine Änderung
33	Mittenwald, Markt	21.07.08	bei naturgebundenen oder landschaftsbezogenen Sportarten bitte "Mountainbiking" und "Alpinskielauf in erschlossenen Skigebieten" ergänzen.	Diese Sportarten sollten nicht explizit als naturgebundene Sportarten aufgeführt werden, da diese durchaus negative Auswirkungen aufweisen können und die Bewertung im Einzelfall erfolgen muss.	keine Änderung
44	Unterammergau	11.07.08	3. Abs.: in größeren Tourismusdestinationen können medien- und publikumswirksame Veranstaltungen Bestandteile der Kommunikationspolitik sein und Baustein um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.	Diese Veranstaltungen können im Einzelfall stattfinden, zumal dieser Absatz auch nur in der Begründung formuliert ist.	keine Änderung
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Änderung Satz 2: "... steigenden Ansprüche. Dabei darf aber der Bestand nicht gefährdet werden, insb. das Naturpotential".	redaktionelle Anmerkung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Begründung umformuliert.	Änderung Satz 2: "Um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, bedarf das touristische Angebot der Region einer ständigen Anpassung an die steigenden Ansprüche sowie an sich abzeichnende wirtschaftliche, demographische und klimatische Entwicklungen. Dabei darf der Bestand, insbesondere das Naturpotential nicht gefährdet werden."
144	Tourismusverband München-Oberbayern e.V.	27.08.08	Anpassung des Angebotes auch an sich abzeichnende, wirtschaftliche, sozi-demographische und klimatische Entwicklungen.	Ergänzung ist zur Klarstellung sinnvoll.	
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 4 streichen ("Hier gilt es..."). Stattdessen: "Hier gilt es, eine erhöhte Auslastung in den seasonschwachen Zeiten zu erreichen".	Unter der Glättung des Saisonverlaufs wird auch eine erhöhte Auslastung in seasonschwachen Zeiten verstanden. Um dies klarzustellen, kann der Satz aber ergänzt werden.	Ergänzung Satz 4: "...des Saisonverlaufs <u>durch eine erhöhte Auslastung in den seasonschwachen Zeiten</u> zu erreichen zu erreichen und die Synergieeffekte...".
zu 3.4 G					
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	Anregung, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Via Bavarica Tyrolensis als bestehendes Projekt anzuführen	kann als Beispiel ergänzt werden.	Ergänzung Satz 1: "... Karwendel sowie bei Projekten wie dem Fernradweg Via bavarica Tyrolensis) kann ...".
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Änderungsvorschlag: "Eine Zusammenarbeit zw. den einzelnen Tourismusgemeinden zur Bildung einer Tourismus-Region ist anzustreben. Durch abgestimmtes Handeln u. gemeinsame Projekte soll die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Angebotserstellung u. -vermarktung verstärkt werden. Das Nachbarland Tirol soll dabei ebenfalls miteinbezogen werden". Begr.: Nur ganze Regionen können aufgrund ihrer Vielzahl v. Attraktionen Wettbewerbsfähigkeit erreichen.	Der Vorschlag ist zwar nachvollziehbar, aber kaum umsetzbar. Auch eine Zusammenarbeit der Tourismusgemeinden kann zur Stärkung einer Tourismusregion beitragen. Auf eine Umformulierung kann verzichtet werden.	keine Änderung
152	Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	24.06.08	Dabei auch übrige Regionen nicht außer Acht lassen und mit berücksichtigen.	Begriff sollte allgemeiner gefasst und geändert werden. Formulierung "im Alpenraum" kann entfallen.	Änderung: Formulierung "im Alpenraum" entfällt.

zur Begründung 3.4 G					
152	Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	24.06.08	Kosteneinsparungen dürfen nicht gleichbedeutend mit Budgetreduzierung der Kommunen im Bereich Tourismus sein. Eingesparte Mittel sollten an anderer Stelle für die Tourismusarbeit verwendet werden.	Mittelverteilung ist kein Regelungsinhalt der Regionalplanung.	keine Änderung
zu 3.5 Z					
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	Die Untergliederung der Tourismusgebiete sollte entsprechend der Aufstellung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung erfolgen.	Die Tourismusgebiete wurden aufgrund der entsprechenden Festlegung im LEP nachrichtlich übernommen (vgl. LEP B II 1.3 Z+Karte) . Im Regionalplanziel wurde eine bewusste Unterscheidung getroffen zwischen den Gebieten mit erheblichem Urlaubstourismus sowie den ausbaufähigen Gebieten (nach LEP). Eine Orientierung nach den vorgeschlagenen Gebietsgemeinschaften würde eine derartige Differenzierung nicht zulassen.	wird nicht übernommen
144	Tourismusverband München-Oberbayern e.V.	27.08.08	zur Begründung: Abgrenzung nach den tatsächlichen Regionsbezirken lt. Stat. Landesamt und Vermarktung.		
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	"Werdenfelsener Land" kann gestrichen werden, da seit Jahren nicht mehr verwendet.		
152	Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	24.06.08	Touristen kennen keine landkreis-/landschaftsgebundene Grenzen, nur stimmiges Angebot. Regionsübergreifendes Destinationsmanagement wird immer wichtiger.		
153	Tölzer Land Tourismus		Ausweisung von Tourismusgebieten quer zu den tatsächlichen Strukturen nicht mehr zeitgemäß. Daher Orientierung an den tatsächlichen Strukturen der Gebietsgemeinschaften (vgl. LA f. Statistik und Datenverarbeitung wäre hilfreich, Unterstützung zu erfahren, um touristische Projektplanungen z.B. auch in Gebieten wie den nördl. Teilen des Regionalplans abzudecken und die tatsächlichen Gebietsstrukturen abzubilden.		
53	Irschenberg	09.06.08	begrüßt die Zuteilung von Irschenberg in die Zone 32	zur Kenntnis genommen.	-
38	Riegsee	09.07.08	Gde. im Lkr. GAP arbeiten zusammen unter Titel "Zugspitz-Region". Begriff sollte übernommen werden.	Die Tourismusgebiete wurden aufgrund der entsprechenden Festlegung im LEP nachrichtlich übernommen (vgl. LEP B II 1.3 Z+Karte) .	-
1	Landkreis Bad Tölz	25.06.08	Ersetzung des Begriffs "Urlaubstourismus" durch "Übernachtungstourismus" und Ausweitung auf Tagestourismus.	Der Begriff ist im Ziel bereits ergänzt, kann zur Klarstellung aber auch auf Karte ergänzt werden.	Ergänzung der Karte zu B IV 3: "Werdenfelser Land / Zugspitzregion"
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 1: nicht nur Urlaubstourismus, sondern jegliche Tourismusform, also auch Geschäfts- u. Tagestourismus.	Der Begriff "Urlaubstourismus" umfasst sowohl Übernachtungs- als auch Tagestourismus. Um Missverständnisse und eine einseitige Einschränkung des Ziels zu vermeiden, kann der Begriff "Urlaubstourismus" durch den allgemeinen Begriff "Tourismus" ergänzt werden. Eine Umformulierung des Ziels und Aufzählung unterschiedlicher Tourismusformen sollte in 3.5 Z nicht erfolgen. Stattdessen kann die Begründung sinngemäß ergänzt werden und hierin explizit die Begriffe Übernachtungs-, Tages- und Geschäftstourismus aufgenommen werden.	Änderung Satz 1+2 von 3.5 Z: Ersetzen des Begriffs "Urlaubstourismus" durch "Tourismus". Änderung der Begründung: "Bei den genannten .... mit erheblichem Urlaubstourismus, sowohl im Bereich des Übernachtungs- als auch des Tagestourismus. Hier wird das ... soll dabei im Vordergrund stehen. Auch das Entwicklungspotential für den Geschäfts- und Tagestourismus ist in dafür geeigneten Tourismusgebieten weiter zu entwickeln....".
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Streichung Satz 2, Änderungsvorschlag: "In Gebieten, die bisher mit dem klassischen Urlaubs-Tourismus noch rel. schwach erschlossen sind, wie z.B. das Alpenvorland um Wolfratshausen u. Holzkirchen (32), muss das touristische Angebot verbessert werden. Das Entwicklungspotential für den Geschäfts- und Tagestourismus ist weiterzuentwickeln. Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass sich in der Region ein einheitliches Tourismusgebiet entwickelt". Begr.: Karte der 4 bayer. Tourism.verbände geht v. einheitlicher Tourism.-Region aus, Differenzierung d. Förderung kontraproduktiv, daher einheitliche Förderung sämtlicher Formen d. Tourism. in der Region.	Die explizite Nennung der Entwicklung zu einem einheitlichen Tourismusgebiet wird für entbehrlich gehalten, da gemäß 3.4 G die Zusammenarbeit der Tourismusgemeinden zur Stärkung von Tourismusregionen beiträgt.	

41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Textänderung: "In den Tourismusgebieten...soll der Urlaubstourismus zum einen durch eine nachfragegerechte qualitative Verbesserung der...Einrichtungen u. zum anderen durch neue Projekte der Tourismuswirtschaft gesichert...werden. In den genannten Tourismusgebieten sollen...". Begr.: Nur die Möglichkeit, neue Projekte anzusiedeln wird eine pos. Entw. der Tourismuswirtschaft ermöglichen. Nicht nachvollziehbar, warum nur in bestimmten Bereichen weitere Erschließungsmaßnahmen u. Entwicklung möglich sein soll.	Es besteht in der Region Oberland die Notwendigkeit, auch neue Projekte anzusiedeln. Allerdings soll das Schwergewicht der Maßnahmen auf die qualitative Leistungssteigerung und den Ausbau vorhandener Einrichtungen sowie Ergänzungen durch neue Einrichtungen gelegt. Dies ist in der Begründung erläutert. Die Möglichkeit der Neuansiedlung besteht selbstverständlich nach wie vor.	keine Änderung
21	Wackersberg	14.07.08	Im Tourismusgebiet Tölzer Land soll die Ansiedlung von immissionsarmen Gewerbe- und Industriegebieten möglich sein.	Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten bleibt im Rahmen einer organischen und geordneten Siedlungsentwicklung bei allen Gemeinden weiterhin möglich.	keine Änderung
152	Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	24.06.08	Qualitative Verbesserung des ÖPNV und Radnetzes (bes. Querverbindungen).  Andenken von gemeinschaftlicher Nutzung bzw. Bau / Anschaffung touristischer Einrichtungen (z.B. Freizeitpark)	ÖPNV und Radwegnetz gehört thematisch in Kap. B IX. Hierin ist eine Verbesserung bereits enthalten.  Gemeinschaftliche Nutzungen sind sinnvoll. Dieser Gedanke kann in der Begründung zu dem Ziel ergänzt werden.	keine Änderung  Ergänzung Begründung letzter Absatz: "...Grundsätzlich wären gemeindeübergreifende touristische Nutzungen und Projekte wünschenswert. Die Abgrenzung der Tourismusgebiete..."
<b>zur Begründung 3.5 Z</b>					
34	Murnau a.Staffelsee, Markt	19.06.08	Beschneigungsanlagen sind nicht zu fördern.	Begründung kann neutraler formuliert werden, indem auf eine Aufzählung von Beispielen zu saisonverlängerten Maßnahmen verzichtet wird.	Änderung Satz 3: sämtliche Beispiele werden gestrichen: "(z.B. Beschneigungsanlagen, beheizte Freibäder. etc.)"
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	Saisonverlängerung durch künstliche Beschneigung sollte gestrichen werden. Vielmehr im Hinblick auf Klimawandel Schwerpunkte setzen, dass Attraktivität ohne Skifahren erhalten bleibt. Insb. sollte auf pos. Wirkung autofreier Orte hingearbeitet werden.		
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Bitte aus wasserwirtsch. Sicht, auf Bsp. Beschneigungsanlagen zu verzichten.		
<b>zu 3.6 Z</b>					
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Formulierung "in landschaftlichen Gebieten" sollte gestrichen werden oder folgendermaßen formuliert werden: "In landsch. empf. Gebieten sollen Golfanlagen nur ausnahmsweise und nur als landsch. Golfplätze geschaffen werden".	Golfplätze sind nicht generell umweltunverträglich. Wenn sie jedoch angelegt werden, sollten sie in jedem Fall grundsätzlich als Landschaftliche Golfplätze angelegt werden. Dabei sollten die Anforderungen eines landschaftlichen Golfplatzes in der Begründung konkretisiert werden. In landschaftlich empfindlichen Gebieten ist dabei besonders sensibel vorzugehen. Daher sollte das Ziel umformuliert werden. Die Begründung wäre entsprechend zu ergänzen (s.u.). Ziele sind entsprechend der gesetzl. Anforderung grundsätzlich als Soll-Formulierung zu verfassen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG), die Formulierung mit "dürfen" ist nicht zulässig.	Änderung: "Golfanlagen sollen als „landschaftliche Golfplätze“ angelegt werden. Dabei soll die öffentliche Zugänglichkeit soweit möglich gewährleistet bleiben."
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	strikte Ablehnung, weitere Golfplätze (GP) werden grundsätzlich abgelehnt (nicht umweltverträglich, Eingriffe in Landsch., Bewässerung, Düngung, Straßen, Parkplätze). Insb. in landsch. empf. Gebieten sind keine GP zu errichten (wäre Widerspruch zu 3.1 G).  Sollte Ziel dennoch erfolgen, ist es zu modifizieren: In landsch. empf. Gebieten dürfen keine GP errichtet werden, darüber hinaus neue GP nur als "landschaftl. GP".		
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	aus städtebaul.+natursch.fachl. Sicht sollte sich Ausweisung "landschaftlicher GP" nicht nur auf landschaftl. empfindl. Gebiete beschränken, sondern alle GP als "landsch. GP" gestaltet werden.  Ziel sollte ergänzt werden, dass öff. Zugänglichkeit (f. Spaziergänger, Radfahrer) gewährleistet bleibt. Zudem Gelände möglichst nicht einzäunen, bestehende Wege erhalten und deren gefahrlose Benutzung gewährleisten.		
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Änderung: "Golfanlagen sollen in landsch. sens. Gebieten, in denen Belange d. Landschafts- u. Naturschutzes berührt werden können, primär als 'landsch. GP' geschaffen werden".		

**zur Begründung 3.6 Z**

33	Mittenwald, Markt	21.07.08	Tiret "Pufferflächen zwischen..." streichen, da mit Tiret "mögl. gr.Roughflächen" bereits ausreichende Abstandsflächen geschaffen werden.	Roughflächen sind keine Abstandsflächen und Pufferflächen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird ein Mindestmaß ergänzt.	Änderung: „Die Anlage von Golfplätzen führt regelmäßig zur Veränderung oder Umgestaltung der Landschaft. Um insbesondere in traditionellen Tourismusgebieten und in landschaftlich empfindlichen Bereichen die Qualität der Landschaft zu erhalten, sind über die Anlage ausschließlich intensiv genutzter golfsportlicher Einrichtungen und einer landschaftlichen Einbindung hinaus, weitere landschaftspflegerische Maßnahmen notwendig:
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	"Landschaftliche Golfplätze" sind nicht definiert. Anforderungen sind zu schwach ("soll", "möglichst kein Kunstdünger"...). Aufzählung verbindlicher Kriterien sind zu ergänzen. Verweis auf Bewertungen und Gestaltungsvorschläge des LfU (hiernach Ausschluss von Golfplätzen in landschaftlich empfindlichen Gebieten).	Landschaftliche Golfplätze sind in der Begründung definiert. Um klarzustellen, dass die Anforderungen verbindlich sind, sollte die Begründung umformuliert werden. Dabei ist die Aufzählung weiterer Kriterien notwendig, um die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der öffentlichen Freiräume sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen. Nachdem bei GP oftmals Kunstdünger erforderlich ist, wird die Anforderung diesbzgl. abgeschwächt. Auf die Bewertung des LfU kann in der Begründung verwiesen werden. Die Formulierung "soll" entspricht der gesetzlichen Anforderung für Ziele und ist keine Abschwächung.	Dazu müssen ausreichend Flächen, die nicht ausschließlich intensiv sportlich genutzt werden, vorhanden sein. Die Gestaltung des Platzes sollte besonderen ökologischen und naturräumlichen Anforderungen entsprechen und die Pflege in naturschonender Weise erfolgen. Bei allen landschaftlichen Golfplätzen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: - der Anteil der intensiv genutzten Spielflächen wie Grüns, Vorgrüns, Abschläge, Spielbahnen, Semiroughs und Übungsflächen (z.B. Driving Range, Pitch- und Puttplatz, etc.) sollte möglichst nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche betragen. Zusammen mit den Infrastruktureinrichtungen (z.B. Zufahrt, Parkplatz, Clubhaus) sollten sie möglichst die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen. - Biotopvernetzung - möglichst große Roughflächen - Pufferflächen zwischen Spielbahnen und Waldsäumen, Biotopen und Uferbereichen (Mindestmaß 25 m) - möglichst geringe Landschaftsveränderung (Verzicht auf größeren Bodenauf- und abtrag, auf landschaftsfremde Spielhindernisse und Fanggitter) - Anlage von Feldgehölzen und Hecken - möglichst keine Verwendung von Kunstdünger, Herbiziden und Pestiziden. - ausreichende Infrastruktur (Verkehrerschließung, Parkplätze) - Sicherung der öffentliche Zugänglichkeit (z.B. für Spaziergänger, Radfahrer) - soweit möglich keine Einzäunung des Geländes - Erhalt von bestehenden Wegeverbindungen und Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzung - Vermeidung als Ansatzpunkt für Siedlungsmaßnahmen im Außenbereich. Bei ungeeigneten Golfplatzstandorten ist von der Anlage eines Golfplatzes abzusehen (vgl. Aufstellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Golfplätzen).“
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Ergänzung weiterer Punkte, z.B. Breite der Pufferflächen als Mindestmaß von 25 m, ausreichende Infrastruktur z.B. Verkehrerschließung, Vermeidung als Ansatzpunkt für Siedlungsmaßnahmen im Außenbereich.		

zu 4 Handel					
4	Benediktbeuern	03.07.08	Bitte, dass Einzelhandelsgroßprojekte (EHGP) in freier Natur, Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten und eine Gefährdung der Ortszentren verhindert werden.	zur Kenntnis genommen. Die landesplanerischen Regelungen bezwecken, dass EHGP städtebaulich integriert sind und eine Gefährdung der Ortszentren sowie negative städtebauliche Folgen verhindert werden. Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich soll nicht wesentlich beeinträchtigt werden (LEP zu B II 1.2.1.2 Z). EHGP richten sich nach LEP B II 1.2.1.2 Z an der Kaufkraft des Einzugsgebietes bzw. des Nah- / Verflechtungsbereichs. Abgesehen von EHGP ist es gemäß LEP B II 1.2.1.1 G anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	keine Änderung
52	Holzkirchen, Markt	24.06.08	Ansiedlungsdruck von Einzelhandelsketten führt zu negativen städtebaulichen Folgen (leerstehende Gebäude). Einzelhandel (insbesondere kurzfristiger Bedarf) soll sich nach Anzahl und Verkaufsfläche an Kaufkraft d. Einzugsgebiets orientieren. Durch Neuansiedlungen außerhalb von Ortszentren darf nicht die Verdrängung funktionierender Einzelhandelsstandorte und Leerstände zu befürchten sein.		
<b>zu 4.1 G</b>					
60	Valley	24.06.08	Bei der Planung sind gemeindeübergreifende Aspekte zu berücksichtigen. Eine Schwächung von Versorgungseinrichtungen in Nachbargemeinden ist zu vermeiden.	Grundsatz ist allgemein formuliert, so dass er sich auch auf Nachbargemeinden bezieht. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass dem Schutz der kleineren Lebensmittelbetriebe besonderes Gewicht beigemessen wird (unabhängig vom Ort).	keine Änderung
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Satz 1 Änderungsvorschlag: "... kommt insb. unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung besondere Bedeutung zu".	Der Verweis auf den demographischen Wandel ist sinnvoll, dient aber der Begründung des Erhalts der dezentralen Versorgungsstruktur. Die Begründung kann sinngemäß ergänzt werden.	Ergänzung der Begründung nach Satz 2: "Der Sicherung der Bevölkerung mit einer verbrauchernahen, flächendeckenden und dezentralen Versorgung zur Deckung des kurzfristigen täglichen Bedarfs kommt - auch aufgrund der demographischen Entwicklung - besondere Bedeutung zu."
<b>zur Begründung 4.1 G</b>					
24	Bad Kohlgrub	21.07.08	Ansiedlung von EHGP mit GF>1.200 m <sup>2</sup> sind hiernach in zentralen Orten ab Unterzentren zulässig. Kann für größere Orte zugestimmt werden, für kleiner Orte soll die bisher zulässige max. Verkaufsfläche (800 m <sup>2</sup> ) beibehalten und nicht 50%ig erhöht werden (neg. Bsp. V-Markt Saulgrub)	Durch 4.1 G findet keine Änderung oder gar Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche. Diese richtet sich ausschließlich nach der gängigen Rechtslage (LEP B II 1.2.1.2 Z, § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, Rechtsprechung BVerwG). Hiernach sind Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nicht nur unwesentlich auswirken können sowie vergleichbare großflächige Handelsbetriebe. Einzelhandelsbetriebe und vergleichbare Handelsbetriebe sind vom LEP-Ziel nur erfasst, wenn sie das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen (Verkaufsfläche), als auch die genannten Auswirkungen hervorrufen. Diese Auswirkungen sind anzunehmen, wenn die GF von 1.200 m <sup>2</sup> überschritten wird (Regelvermutung). Somit stellt die Regelvermutung auf die Geschossfläche, nicht auf die Verkaufsfläche ab.	keine Änderung

28	Farchant	15.07.08	keine Pflichtaufgabe der Gemeinde, Räumlichkeiten für alternative Betriebsformen zur Deckung des Grundbedarfs zur Verfügung zu stellen, sondern Aufgabe der örtlichen Wirtschaft.	Als Beitrag zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs stellen alternative Betriebsformen ein wichtiges Potential dar. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten ist selbstverständlich keine Pflichtaufgabe der Gemeinden, daher ist dies auch nicht im Ziel verankert, sondern lediglich in der Begründung aufgenommen, dass geprüft werden sollte, ob hierfür eine Möglichkeit besteht.	keine Änderung
38	Riegsee	09.07.08	Aussagen zur Bereitstellung von Räumlichkeiten für Nahversorgungsunternehmen im RP überflüssig.		
<b>zu 4.2 G</b>					
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Änderung: "...EHGP wo möglich bevorzugt in...", da pauschale Bevorzugung Zentrenlage falsch ist.	Die Ansiedlung in zentraler Lage dient der verbrauchernahen Versorgung und ist planerisch sinnvoll. Nachdem als Grundsatz und mit dem Wortlaut "anzustreben" formuliert, wird keine pauschale Bevorzugung geschaffen und im Einzelfall auch andere Lösungen zugelassen.	keine Änderung
			bezweifelt, ob "Citymanagement" den Bedürfnissen der Region Sorge trägt.	Citymarketing kann ein wichtiges Instrument im Bereich der Einzelhandels- und Fremdenverkehrsentwicklung sein und ist damit auch für die Region Oberland von Bedeutung.	-
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	Cityman. sicher sinnvoll, kann aber nur unterstützend wirken und keine vergangenen Planungsfehler ausgleichen. zu 4.2 und 4.4: innenstadtrelevante Sortimente sollen generell nicht außerhalb der Ortszentren angesiedelt werden. Daher muss 4.2 als Ziel formuliert werden.	zur Kenntnis genommen  Die Sicherung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen ist ein wesentliches Anliegen der Landes- und Regionalplanung. Formulierung ist aber als Grundsatz ausreichend. Innenstadtrelevante Sortimente werden durch LEP B II 1.2.1.2 Z ausreichend und abschließend geregelt.	-  keine Änderung
<b>zu 4.2 G / 4.3 Z</b>					
29	Garmisch-Partenkirchen, Markt	09.07.08	begrüßt restriktive Haltung zu EHGP. Nur sofern wohnortnahe Versorgung mit Waren des tägl. Bedarfs in nichtzentralen Orten gefährdet sein sollte, wäre entsprechend LEP über Ausnahmen nachzudenken.	zur Kenntnis genommen.	-
<b>zu 4.3 Z</b>					
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Ziel bleibt hinter Vorgaben LEP zurück (städtebaul. integrierte Lage) und könnte zur Rechtsunsicherheit führen. Formulierungsvorschlag: "Die Ansiedlung von EHGP soll sich an der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde orientieren und nur in städtebaulich integrierter Lage erfolgen.	Nach LEP B II 1.2.1.2 Z ist die städtebaulich integrierte Lage erforderlich, allerdings kann von dieser in Einzelfällen abgesehen werden (s. LEP). Würde der Satz ergänzt, wäre dies eine Verschärfung des LEP-Ziels. Von einer Ergänzung wird daher abgeraten. Die Forderung der Anbindung ist über LEP B VI.1.1 Z zwingend geregelt. Nachdem im Regionalplan (B II) jedoch kein entsprechendes Anbindungsziel enthalten ist, sollte das Anbindungsgebot hier erhalten bleiben.	keine Änderung 4.3 Z, jedoch Ergänzung der Begründung zu 4.3 Z letzter Satz: "Die weiteren Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) bleiben unberührt".
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Änderung gem. LEP: "Die Ausweisung von EHGP soll in städtebaulich integrierter Lage mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Anbindung an den Personennahverkehr erfolgen". Begr.: scheint geeignet, die Attraktivität der Innenstädte / integrierten Lagen zu fördern.	Die Anbindung sollte sowohl an den öffentlichen Personennahverkehr als auch an den motorisierten Individualverkehr erfolgen. Es ist ausreichend, die verkehrliche Anbindung in der Begründung aufzuführen.	Ergänzung Begründung zu 4.3 Z nach Satz 5: "Standorte sollen über eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie an den motorisierten Individualverkehr verfügen."

26	Eschenlohe	03.07.08	auf die an Eschenlohe vorbeiführenden Entwicklungsachsen BAB 95, B2 und Bahnlinie Mü-Mittenwald, die für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe sprechen müssten, wird verwiesen.	zur Kenntnis genommen. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel oder EHGP richtet sich nach den Voraussetzungen des LEP B II 1.2.1.2 Z, BauGB und vorliegenden Zielen des Regionalplans. Konkrete Vorhaben müssen im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.	-
36	Oberau	18.06.08	soll abgeschwächt werden: "... Ansiedelung von EHGP... erfolgen kann".	Anbindungsziel, Voraussetzung der städtebaulich integrierten Lage sowie Ansiedlung der EHGP in geeigneten zentralen Orten ist durch LEP B VI.1.1 Z und B II 1.2.1.2 Z vorgegeben und kann nicht abgeschwächt werden. Der Regionalplan ist aus dem LEP zu entwickeln (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayLplG, § 9 Abs. 2 ROG).	keine Änderung
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Streichung des Absatzes, da einseitige Orientierung an Zentrenfunktionen überkommen ist. Heute ist ein vielfältiges Geflecht zu berücksichtigen. Dezentrale Standorte können i.V.m. Wirtschaftskraft und Verkehrsführung sowie G 4.1 in Frage kommen.		
83	Peiting, Markt	02.07.08	Bei der Ansiedlung von EHGP soll insb. der Einfluss auf das Sortimentangebot in den umliegenden Kommunen berücksichtigt werden. Ggf. sind entsprechende Sortimente bei EHGP auszuschließen.	Die Zulässigkeit der Sortimente von EHGP berechnet sich nach den Vorgaben des LEP und ist hierin abschließend geregelt. Die Sicherung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen ist ein wesentliches Anliegen der Landes- und Regionalplanung. Es ist jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Aufgabe der Landes- und Regionalplanung, Bedarfsprüfungen durchzuführen und Konkurrenzschutz für bestehende Betriebe vorzunehmen.	keine Änderung
<b>zur Begründung 4.3 Z</b>					
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	letzter Satz sollte gestrichen werden, da das Ziel nur EHGP regelt, die ohnehin nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufen zulässig sind.	Nachdem das Ziel nur EHGP regelt, ist diese Ausführung überflüssig.	Letzter Satz wird gestrichen und durch Klarstellung ersetzt (s.o. 4.3 Z).
120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	umständlich+redundant formuliert. Änderungsvorschlag: "Unter einem Einzelhandelsgroßbetrieb versteht man einen Betrieb mit einer GF von i.d.R. mehr als 1.200 m². Solche Betriebe haben i.d.R. ein Einzugsgebiet, das deutlich über das Gemeindegebiet hinausreicht und sollten daher nur in Orten angesiedelt werden, die wenigstens als Unterzentrum ausgewiesen sind. Die Ansiedlung von überdimensionierten Einzelhandelsbetrieben an kleineren Orten soll nach Möglichkeit verhindert werden, auch dann, wenn diese verkehrsgünstig liegen. Somit wird die Zentralität d. zentralen Orte gestärkt u. gleichzeitig die Beeinträchtigung d. Landschaftsbildes u. des Erscheinungsbildes kleinerer Orte vermieden. Das ist bekanntlich gerade in einer Region wichtig, in der der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Aus den genannten Gründen sind ganz besonders Ansiedlungen 'auf der grünen Wiese' oder an Stellen wie Autobahnausfahrten oder Kreuzungen von Bundesstraßen ohne Kontakt mit der bestehenden Bebauung zu verhindern. Die Ansiedlung...".	Kleinere redaktionelle Änderungen sinnvoll. Zudem wurde vorgeschlagen, den letzten Absatz zu ergänzen (s.o., Beschlussvorschlag).	Änderung Satz 1-4: "Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, das heißt großflächigen Betrieben mit einer Geschossfläche von in der Regel mehr als 1.200 m², soll nach den Vorgaben des LEP nur in zentralen Orten, die mindestens als Unterzentrum ausgewiesen sind, erfolgen. Solche Betriebe haben in der Regel ein Einzugsgebiet, das deutlich über das Gemeindegebiet hinausreicht. Mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben soll gewährleistet werden, dass die genannten zentralen Orte ihre Funktion durch einen adäquaten Einzelhandelsbesatz sicherstellen können. Außerdem soll aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes, das in der Region, auch aus touristischer Sicht, eine besondere Bedeutung hat, vermieden werden, dass sich in kleineren, verkehrlich günstig gelegenen Orten, überdimensionierte Einzelhandelsbetriebe ansiedeln.  Auch zur Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft sollen Ansiedlungen von Einzelhandelsgroßprojekten nur in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten vorgesehen werden. Ansiedlungen auf der grünen Wiese bzw. abgesetzt von bestehender Bebauung an Autobahnausfahrten oder Kreuzungen von Bundesstraßen sollen vermieden werden..."

zu 4.4 Z					
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	Zielaussage problematisch. Bei einer Zielaussage, die sich - in Abweichung vom LEP - auf „Einzelhandelsbetriebe jeder Größe“ bezieht, stellt sich die Frage nach der geeigneten Bezugsgröße für den Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung. Zudem kann eine Verdrängung des Einzelhandels aus den Innenstädten zur Schwächung+Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Orte führen und sich auf die überörtliche Versorgungsfunktion von zentralen Orten auswirken (vgl. Begr. LEP B II 1.2.1.2). Bitte prüfen, ob eine so weitreichende Regelung, die ihren Anwendungsbereich auf alle Einzelhandelsbetriebe in allen Gemeinden unabhängig vom Vorliegen einer landespl. Zentralität, gerechtfertigt u. erforderlich ist. Zudem wären die unbestimmten Begriffe "Innenstädte", "Ortszentren", "Stadtteilzentren" in der praktischen Anwendung des Ziels schwierig.	Nachdem Ziel rechtlich problematisch, sollte dieses umformuliert werden. Aufgrund schwieriger Rechtslage bei folgendem Ziel 4.5 Z sollten die beiden Ziele zusammengefasst werden. Die Begründung wäre entsprechend zu ändern. Eine eindeutige Definition oder Abgrenzung von Orts- und Stadtteilzentren ist nicht möglich und muss im Einzelfall beurteilt werden.	Änderung 4.4 Z: "Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten soll nicht zu einer Schwächung der Ortszentren führen. Entsprechende Bauflächen sollen deshalb vorrangig innerhalb bestehender Hauptsiedlungsbereiche ausgewiesen werden."
134	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	19.06.08	Änderung: "Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten soll, unabhängig von deren Verkaufsfläche, nur an integrierten Standorten erfolgen". Begr.: scheint geeignet, die Attraktivität der Innenstädte / integrierten Lagen zu fördern.	zur Kenntnis genommen. Nachdem bisheriges und hier vorgeschlagenes Ziel rechtlich problematisch (s.o.), wurde es grundlegend umformuliert. Die neue Formulierung greift den Vorschlag der IHK auf, stellt jedoch klar, dass das Ziel nur solche Betriebe bzw. Ansammlungen von Betrieben erfasst, die zu einer Schwächung der Ortszentren führen und deshalb landes- und regionalplanerisch bedeutsam sind (siehe auch LEP B II 1.2.1.1 G). Der Begriff "integrierter Standort" wird nicht aufgegriffen, da dieser nach LEP B II 1.2.1.2 Z auf Einzelhandelsgroßprojekte abstellt. Stattdessen wird der Begriff "bestehende Hauptsiedlungsbereiche" verwendet.	Änderung der Begründung: "Insbesondere die Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Ortszentren und Innenstädten führt häufig zu einer Schwächung der Zentren. Nachdem gemäß § 11 Abs.3 BauNVO die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten in der Regel möglich ist, wenn die Geschossfläche 1.200 m² nicht übersteigt, besteht hier deshalb die Gefahr, dass es zu Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben außerhalb von Zentren kommen kann, die zu einer Gefährdung der nahegelegenen Innenstädte bzw. Ortszentren führt. Da intakte Zentren für die Stadt- und Ortsentwicklung von überragender Bedeutung sind, sollte bei der Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsbetrieben darauf geachtet werden, dass
16	Lenggries	27.06.08	wird begrüßt und liegt im Sinne der Gemeinde	zur Kenntnis genommen, allerdings muss aus rechtlichen Gründen (s.o.) das Ziel geändert werden.	dies nicht zu einer Schwächung der Stadt- bzw. Ortszentren führt. Die Frage, ob eine Schwächung des Zentrums zu befürchten ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Zweifel sollte es mit Hilfe eines Einzelhandelsgutachtens überprüft werden. Damit wird auch die landesplanerische Vorgabe B II 1.2.1.1 konkretisiert, nämlich die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben – und nicht nur von Einzelhandelsgroßprojekten – auf ein Maß zu begrenzen, welches die Funktionsfähigkeit solcher zentraler Versorgungsbereiche nicht gefährdet."
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Streichung des Absatzes, da einseitige Orientierung an Zentrenfunktionen überkommen ist. Heute ist ein vielfältiges Geflecht zu berücksichtigen. Dezentrale Standorte können i.V.m. Wirtschaftskraft und Verkehrsführung sowie G 4.1 in Frage kommen.	zur Kenntnis genommen, allerdings muss aus rechtlichen Gründen (s.o.) das Ziel geändert werden. Ein dezentrales Versorgungskonzept ist sicherlich sinnvoll, periphere Standorte sollten aus Sicht der Regionalplanung jedoch vermieden werden (Flächenverbrauch, Zersiedelung, Infrastruktur, Anbindung etc.)	

zu 4.5 Z					
138	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde	15.07.08	fraglich, ob eine Erweiterung des Begriffs EHGP auf Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben mit der Def. LEP vereinbar ist. LEP definiert EHGP als Vorhaben i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO u. gewährleistet einheitlichen Bewertungsmaßstab (Begr. LEP B II 1.2.1.2). LEP zeichnet sich hier durch besonderen Konkretisierungsgrad aus. Zudem verfügt derartige Erweiterung des Begriffs für die Regionalplanung über kein entsprechendes städtebaul. Umsetzungsinstrumentarium. Private unterliegen nur in Ausnahmefälle den Bindungswirkungen landespl. Ziele, vielmehr sind bauplanungsrechtliche Vorgaben entscheidend. Agglomerationen mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe sind nach Rechtsprechung städtebaulich erst als EHGP zu bewerten, wenn Qualität v. Einkaufszentren (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Diese Bewertung hätte auch bei einer engeren regionalplanerischen Def. weiterhin Bestand und bliebe der entscheidende Maßstab für die Zulassung v. Einzelvorhaben.	Satz 1 des Ziels ist sinngemäß in neuformuliertem Ziel 4.4 (s.o.) enthalten (statt dem Begriff "Vermeidung in peripheren Lagen" wird "innerhalb bestehender Hauptsiedlungsbereiche" verwendet). Satz 2 sollte aufgrund der Rechtsprechung und Definition LEP komplett entfallen.	Ziel wird gestrichen und soweit möglich inhaltlich in neuformuliertem Ziel 4.4 ergänzt (s.o. zu 4.4 Z)
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Anregung, Satz 2 aufgrund Rechtsprechung komplett zu streichen.		
36	Oberau	18.06.08	Satz 2: Definition scheint kleinere Kommunen zu benachteiligen. Änderungsvorschlag: statt "nicht nur unwesentliche Auswirkungen" "gravierende Auswirkungen"	nachdem der Satz gestrichen werden sollte, ist eine Änderung überflüssig.	s.o.
23	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	25.06.08	Anregung, in Satz 1 "ungeordnete" zu streichen, da jede Art v. Ansammlung in peripheren Lagen vermieden werden soll.	"ungeordnet" kann entfallen und wird bei der Neuformulierung berücksichtigt.	
99	Handwerkskammer für München und Oberbayern	28.05.08	Verweis auf krit. Stgn. zu LEP (Ausnahmetatbestand bzgl. EHGP im ländl. Raum). Begrüßt daher die Unzulässigkeit der Ansiedlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten. Generell müssen Gewerbegebieten den Nutzungen vorbehalten bleiben, die auf diesen Standort angewiesen sind.	Ziel wird anders formuliert bzw. Teile gestrichen, da aus rechtlichen Gründen (s.o.) das Ziel geändert werden muss. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Nutzungen innerhalb eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO und dem jeweiligen Bebauungsplan.	
16	Lenggries	27.06.08	wird begrüßt und liegt im Sinne der Gemeinde	zur Kenntnis genommen, allerdings muss aus rechtlichen Gründen (s.o.) das Ziel geändert werden.	-
41	Seehausen a.Staffelsee	10.07.08	Streichung des Absatzes, da Überlegungen überkommen sind und nicht vorhandene Situationen widerspiegelt. Mit durchdachten Planungen können auch Ansammlungen von Einzelhandel in peripheren Lagen sinnvoll Ergänzungen darstellen.	Ansammlungen von Einzelhandel in peripheren Lagen sind planerisch unerwünscht, da sie zu einer Gefährdung der Ortszentren sowie negativen städtebaulichen Folgen führen können. Die Funktionsfähigkeit Ortszentren sowie eine verbrauchernahe Versorgung soll jedoch sichergestellt werden. Zudem ist es gemäß LEP B II 1.2.1.1 G anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	-

**Umweltbericht**

120	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	13.06.08	zu 5: UB unzureichend: Konflikt Golfplatz 3.6 Z mit 3.1 G und pot. Konflikt mit "Gebieten mit einer speziellen Umweltrelevanz" hätte dargestellt werden müssen.	Bei einzelnen Vorhaben kann es zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Zielen und Grundsätzen kommen, so z.B. auch 3.6 Z mit 3.1 G. Allerdings müssen diese Konflikte im Rahmen des konkreten Einzelfalls bewertet und gelöst werden. Dies umfasst auch mögliche Konflikte mit Gebieten mit einer speziellen Umweltrelevanz. Die Darstellung der konkreten Konflikte sowie die Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erfolgt auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen (Abschichtungsregelung).	keine Änderung
16	Lenggries	27.06.08	zu 8: Ausgleichsflächen dürfen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigen.	Ausgleichsflächen werden über BNatSchG, BayNatSchG und BauGB geregelt. Die Regionalplanung trifft hierzu keine Regelung.	-